

Anhang

Zu C Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

I. Allgemeine Hinweise

Die im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung erbetenen Stellungnahmen sollten sich im Rahmen der von den Beteiligten jeweils wahrzunehmenden Belange halten sowie zur Bekanntgabe zu berücksichtigender Planungen und Interessen dienen. Die Stellungnahmen sollten zur Klärung der grundsätzlichen Frage beitragen, ob der Bau der 110-kV Bahnstromleitung innerhalb des vorgelegten Raumordnungskorridors den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, ob bzw. welche grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung sprechen und durch welche Maßgaben sie ggf. ausgeräumt werden können.

Die zum Teil umfangreichen Äußerungen zu Fragen des Bedarfs und der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens, zu gewählten technischen Variante werden aufgrund ihrer allgemeine Charakters bzw. des fehlenden unmittelbaren Raumbezugs im Detail nicht wiedergegeben. Eine Wiedergabe von Hinweisen und Auflagen zu technischen Detailfragen, sicherheitstechnischen Aspekten in der Bau- und Betriebsphase der Trasse sowie zu Entschädigungs- und Enteignungsfragen erfolgt ebenfalls nicht. Diese Themen sind nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung und ihre Berücksichtigung bleibt den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Die Vorhabenträgerin hat im Vorfeld der Raumverträglichkeitsprüfung ein umfangreiches Trassenauswahlverfahren durchgeführt, in dessen Rahmen bereits zahlreiche denkbare Varianten in mehreren Arbeitsschritten systematisch abgeschichtet und aus dem weiteren Planungsprozess ausgeschieden wurden. Als Ergebnis dieses Abschichtungsprozesses hat die Vorhabenträgerin bei den Raumordnungsbehörden die Raumordnungstrasse mit jeweils drei Varianten in den Bereichen Schwandorf und Weiden i.d.OPf. vorgelegt, für die die Raumverträglichkeit geprüft werden soll. Nachdem die Raumverträglichkeitsprüfung grundsätzlich vorhabenbezogen ist, ist Gegenstand der landesplanerischen Beurteilung das Vorhaben in der Form wie es sich aus den von der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen ergibt. Aus diesem Grund wird bei der Darstellung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens auf Ausführungen von einzelnen Beteiligten zu Alternativlösungen im Wesentlichen verzichtet.

II. Regionale Planungsverbände, Landkreise und Kommunen

Der **Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord** äußert sich zu folgenden Belangen, gemäß den Festsetzungen im Regionalplan Oberpfalz-Nord (RP 6):

Allgemein: Die Grundsätze B IX 1.1 und 1.2 (Verkehr) seien im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Ziel B X 2.2 (Zusammenfassung der Trassen von Hoch- und Höchstspannungsleitungen) wird begrüßt. Die konkreten Anforderungen an die Umsetzung gem. Ziel B IX 3.3 sind im weiteren Verfahren zu beachten. Es wird betont, dass das Vorhaben grundsätzlich der Umsetzung der Ziele gem. B IX 3.3 dient und daher ausdrücklich begrüßt wird.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Bodenschätze: Es wird auf die Festlegungen im Regionalplan zur Rohstoffsicherung hingewiesen. Folgende Vorranggebiete seien betroffen: KS 54 „östlich Maxhütte-Haidhof“, t 18 „südlich Teublitz“, KS 53 „nördlich Teublitz“, KS 21 „südlich Klardorf“, t 17 „östlich Teublitz“, t 15 „westlich Steinberg“, t 16 „östlich Katzdorf“, KS 21 „südlich Klardorf“ randlich, t 9 „westlich Schmidgaden“ randlich, KS 31 „südwestlich Luhe“ sehr randlich, KS 29 „nordwestlich Luhe“, KS 30 „nördlich Luhe“, t 4 „nordöstlich Wiesau“ randlich.

Die Variante A3 tangiert mehr Vorranggebiete für Bodenschätze, als die anderen Trassenvarianten. Dennoch wird diese aufgrund der Bündelungswirkung aus regionalplanerischer Sicht bevorzugt.

Folgende Vorbehaltsgebiete Bodenschätze seien betroffen: t 41 „östlich Teublitz“, t 42 „südlich Teublitz“, KS 66/1 „nördlich Klardorf“ randlich, mit bestehendem Kiesabbau, t 26 „nördlich Schmidgaden“, KS 39 „östlich Oberwildenau“, PgS4 „nördlich Mantel“ (nur C1). Der RPV teilt grundsätzlich die Bewertung, wonach durch eine geeignete Platzierung der Maststandorte voraussichtlich Konformität erreicht werden kann, es müsse bei der Bewertung jedoch eine differenzierte Betrachtung des Gebietes erfolgen. Auf die Stellungnahmen des Bergamtes Nordbayern und des LfU, Geologischer Dienst wird verwiesen.

Regionale Grünzüge: Es wird auf den Grundsatz inkl. Begründung zum Erhalt der regionalen Grünzüge hingewiesen (B I 4.1). Variante A2 folge dem Grünzug an der Naab von Regionsgrenze bis nördl. Oberwildenau länger als Variante A1, ebenso folge C3 länger als C2. C3 trifft zudem auf den regionalen Grünzug südl. Rothenstadt bis nördlich Neustadt a.d.Waldnaab. Da die Varianten in Bündelung mit bestehenden Leitungen/Schienenwegen verlaufen bzw. Grünzüge nur randlich tangieren, wird die Bewertung geteilt, dass Konformität voraussichtlich erreicht werden kann.

Trenngrün: Es wird auf das Ziel B I 4.2 zum Trenngrün zwischen Weiden i.d.OPf. und Altenstadt a.d.Waldnaab hingewiesen, durch welches kleinere Räume von Siedlungstätigkeit freigehalten werden sollen. Das genannte Trenngrün wird von Variante C2 gekreuzt. Da diese jedoch in Bündelung mit dem bestehenden Schienenweg verläuft, wird die Auffassung geteilt, dass voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten sei.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete: Es wird auf die Festlegung B I 2.1 zu landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und die Betroffenheit der Vorbehaltsgebiete Fichtelgebirge und Steinwald, Tirschenreuther Waldnaabtal, Fichtelnaabtal und Waldnaabtal, Fränkisch Linie mit Sauerbachtal, Waldnaabtal und Naabtal zwischen Neustadt a.d.Waldnaab und Wernberg-Köblitz, Heidenabtal und Etzenrichter Wald, Vorderer Oberpfälzer Wald, Hessenreuther Wald, Manteler Wald, Bürgerwald und Staatswald Mark, Naabtal zwischen Burglengenfeld und Wölsendorf, Bodenwöhrer Senke mit Schwarzenfelder Weihergebiet, Samsbacher und Kaspeltshuber Forst, Einsiedler und Walderbacher Forst hingewiesen. Den Stellungnahmen der Fachstellen des Naturschutzes sei besondere Bedeutung beizumessen.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung: Der RPV verweist auf die einschlägigen Festsetzungen unter B XI Wasserwirtschaft. Es seien die Vorranggebiete T 14 Kummersbrück-Schwarzenfeld, T 08 westlich Wernberg-Köblitz (B) und T 07 östlich Schnaittenbach (B) betroffen. Das T 14 ist von den Varianten A1, A2 und A3 betroffen, die VRG T 08 und T 07 vom Trassenabschnitt B. Vorhaben, bei welchen negative Einwirkungen auf das Grundwasser zu besorgen seien, sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zu untersagen. Als Vorbehaltsgebiet ist nur das T 23 westlich Windischeschenbach betroffen. In Vorbehaltsgebieten sollte in schwierigen und unsicheren Situationen zugunsten der Trinkwasserversorgung entschieden werden. Den Stellungnahmen der wasserwirtschaftlichen Fachstellen ist besondere Bedeutung beizumessen.

Vorranggebiete Hochwasserschutz: Es wird auf die Festlegungen zum Hochwasserschutz und die betroffenen Vorranggebiete H 06 Fensterbach, H 03 Naab und H 02 Waldnaab B XI 6.2.2 hingewiesen. Variante C3 verlaufe länger im Bereich des VRG H 02 und treffe nördlich Weiden auch wieder auf dieses. Aufgrund der Entwicklung einer neuen Hochwasserschutzstrategie wird eine enge Abstimmung mit wasserwirtschaftlichen Fachstellen angeraten. Diesbezüglich sollte auch überprüft werden, ob die Einstufung der Vorranggebiete Hochwasserschutz als

RWK II und die damit verbundene Berücksichtigung bei der Bewertung von Trassenalternativen zielführend sei.

Vorranggebiete Windenergie: Der RPV weist auf die aktuelle Teilfortschreibung mit Neuaufstellung B X 5 "Windenergie" und das entsprechende Verfahren hin. Es sei davon auszugehen, dass die Änderung spätestens Mitte 2026 Rechtskraft erlange, im Hinblick auf die Planfeststellung werde daher empfohlen, die VRG frühzeitig zu beachten. Nach aktuellem Planungsstand werde das mögliche VRG NEW 01 randlich von der Variante C3 tangiert, zudem werden aktuell die Aufnahme einer weiteren Fläche im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. geprüft, welches an NEW 01 angrenzen würde, so dass Variante C3 zwischen diesen Flächen verlaufen würde. Unter Berücksichtigung eines Schutzstreifens von 60 m der Bahnstromleitung könne u.U. Konformität erreicht werden. Die möglichen VRG NEW 03 und NEW 23 werden von der Variante C2 geschnitten. Aus regionalplanerischer Sicht besteht mit Variante C2 daher kein Einverständnis. Da diese zwischen Scherreuth und Püllersreuth ohnehin nicht in Bündelung erfolge, sollte eine Anpassung des Trassenverlaufs erfolgen.

Zusammenfassend stellt der RPV klar, dass das Vorhaben zahlreichen Festlegungen, insb. im Kapitel Verkehr, dient und im Grundsatz ausdrücklich begrüßt werde. Alle Abschnitte und Varianten betreffen jedoch regionalplanerische Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. Gegen den Verlauf der Variante C2 bestehen aufgrund der Betroffenheit eines geplanten VRG für Windenergie jedoch erhebliche Bedenken.

Das **Landratsamt Tirschenreuth**, Straßenbaubehörde erhebt keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Von Seiten des **Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab** hat die Fachstelle für Baurecht darauf hingewiesen, dass die Variante C1 durch die geplanten Vorranggebiete für Windenergie NEW 23 und NEW 03 führen, lt. Kenntnisstand seien Anträge auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid bei der Regierung der Oberpfalz anhängig. Von Seiten der Fachstelle für Bodenschutz, staatliches Abfallrecht erfolgte ein Abgleich mit eingetragenen Altlasten(verdachts)flächen. Gem. Kartenanhang liegen diese im Bereich der Varianten C2 und C3.

Das **Landratsamt Schwandorf** begrüßt die Elektrifizierung als wichtige Infrastrukturmaßnahme, vor dem Hintergrund der Betroffenheit verschiedener Hochspannungsleitungen seien aber Eingriffe auf das nötigste zu reduzieren und die Belange der Kommunen zu berücksichtigen. Die Fachstelle für Bodenschutz teilte mit, dass die Belange bereits bekannt seien, der Vorgehensweise wie im Erläuterungsbericht dargelegt, werde zugestimmt. Von Seiten der Fachstelle für Tiefbau wurde mitgeteilt, dass Einverständnis besteht, sofern bestimmte Auflagen eingehalten werden.

Die Fachstellen am **Landratsamt Regensburg** haben folgende Stellungnahmen abgegeben:

Bauleitplanung: es werden keine raumordnerisch relevanten Belange vorgebracht.

Natur- und Umweltschutz: Es wird auf die Betroffenheiten der Wasserschutzgebiete "Diesenbach", "Sallern" und "Wenzenbach" inkl. der entsprechenden Verordnungen hingewiesen und Befreiungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG hingewiesen. Zudem wird auf die Betroffenheit der Überschwemmungsgebiete Diesenbach und Regen südlich von Regenstauf aufmerksam gemacht. Hinsichtlich Altlasten erfolgt ein Hinweis auf Flurnummern in der Gemarkung Diesenbach, bei welcher evtl. eine Kampfmittelbelastung besteht.

Regional- und Verkehrsplanung: Die Elektrifizierung der Schienenstrecken wird ausdrücklich begrüßt. Das Sachgebiet weist auf verschiedene Planungen, vor allem hinsichtlich Verkehr hin, welche durch das Planvorhaben nicht unmöglich gemacht werden sollen. Dies sind a) Planungen im Bereich der Kreisstraße R6 und Bundesstraße B16 im Bereich Wenzelbach und Zeitlarn (Brückenbauwerk über Schienenstrecke erforderlich), hierzu wird um Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Regensburg gebeten, b) die Einrichtung zusätzlicher Haltepunkte inkl. Infrastruktur in den Bereichen Zeitlarn und Ponholz, c) langfristig optionale Weiterentwicklung der Anschlussstelle Regenstauf an die A 93 (ggf. auch durch Verlegung der Anschlussäste), eine Abstimmung mit der Autobahn GmbH des Bundes wird angerechnet, d) optionale Westumfahrung von Regenstauf, eine Abstimmung mit dem Markt Regenstauf wird angerechnet, e) Errichtung eines Umspannwerkes von TenneT im Bereich Haslbach/Wenzelbach/Zeitlarn, es wird um Abstimmung mit Projektträgern und Kommunen gebeten, f) Bitte um Berücksichtigung der kommunalen Planungen der Gemeinden Wenzelbach, Regenstauf und Zeitlarn.

Gesundheitsamt: es erfolgt der Hinweis, dass die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnungen der betroffenen WSG zu beachten sind.

Tiefbau, Kreisbauhof: es wird auf die Betroffenheit von Kreisstraßen, u.a. R 6 und R 21 hingewiesen, die Tiefbauverwaltung ist in weitere konkrete Planungen hinsichtlich Querungen einzubeziehen.

Denkmalschutz: aufgrund der Querung von Bodendenkmälern und Verdachtsflächen wird auf die Stellungnahme des BLFD verwiesen.

Die **VG Krummennaab (Krummennaab, Reuth b. Erbdorf)** weist darauf hin, dass aus den Unterlagen nicht erkennbar sei, ob Gemeindegebiete betroffen sind.

Der **Markt Luhe-Wildenau** lehnt die Trassenführung im Abschnitt B aufgrund erheblicher Auswirkungen insb. auf den Ortsteil Oberwildenaubach ab. Die Ausführung der Variante B15 wird zugestimmt [Anm. diese ist nicht Gegenstand des Verfahrens].

Die **Gemeinde Kirchendemenreuth** lehnt eine weitere Trasse im Gemeindegebiet ab. Die alte Trasse des Ostbayernrings solle nicht reaktiviert werden, um ein Durchschneiden des Landschaftsgefüges und somit eine Verschlechterung zu vermeiden. Das Gemeindegebiet sei mit überregionalen Erschließungen (Autobahn, Ostbayernring) bereits belastet. Zur Vermeidung weiteren Flächenverbrauchs solle bestehende Bahntrasse entlang der Waldnaab für Ausbaumaßnahmen gebündelt genutzt werden. Die Gemeinde schließt sich zudem der Argumentation der BI SAD-West an. Zudem verweist die Gemeinde auf die Stellungnahme im Raumordnungsverfahren zum Ostbayernring.

Die **Stadt Windischeschenbach** lehnt den Verlauf der Vorzugstrasse ab und begründet dies mit Einschränkungen ihrer Planungshoheit im westlichen Stadtgebiet. Das Stadtgebiet sei durch Waldnaabtal sowie Gewässerläufe sowie bestehende Infrastrukturen geprägt (A 93, Bahnlinie Regensburg-Hof, Ostbayernring inkl. Ersatzbau), Bahnlinie soll im Zuge der Elektrifizierung baulich angepasst werden, zudem seien bestehendes Landschaftsschutzgebiet und Regionalplanung Windkraft im westlichen Stadtgebiet ein Einflussfaktor. Die Stadt ist somit in ihrem Entwicklungspotenzial deutlich beschränkt, insb. Verlauf der Vorzugstrasse würde westliches Stadtgebiet zusätzlich "durchschneiden" und Planungshindernisse für eigene Entwicklung bilden. Vorzugstrasse wird daher abgelehnt. Zudem schließt sich die Stadt der Forderung

der BI Schwandorf West an, die Energie für die elektrifizierte Bahnstrecke aus dem vorhandenen Stromnetz zu entnehmen und per Erdverkabelung zur Strecke zu bringen. Diese Variante sei als Alternative zu prüfen.

Die **Gemeinde Schirmitz** spricht sich gegen den Trassenkorridor VTA C3 aus, da die Gemeinde durch die vorhandenen Stromleitungen und ein Umspannwerk in ihrer Entwicklung bereits überdurchschnittlich eingeschränkt sei. Sollte dennoch der VTA C3 zu Tragen kommen, spricht sich die Gemeinde für eine Bündelung mit der 380kV Leitung (Etzenricht/Hradek) aus. Hierbei ist auch die geplante 110 kV Leitung (O27 Schirmitz/Weiden am Forst) mit einzu beziehen. Zudem wird eine Erdverkabelung der Bahnstromfernleitung und der geplanten 110 kV-Leitung gefordert.

Die Gemeinde **Altenstadt a.d.Waldnaab** spricht sich für die Variante C1 auf der noch bestehenden Trasse des Ostbayernrings aus, da diese keine neuen bzw. zusätzlichen Beeinträchtigungen für Landschaft und Natur schaffe und lenkt die Varianten C2 und C3 ab. C2 würde große Beeinträchtigungen und Belastungen für die Bewohner bedeuten. C3 führe im nördlichen Gemeindebereich ggf. durch Sauerbachtal (Trassenkorridore C11 und C13), welches durch neuen Verlauf des Ostbayernrings bereits massiv beeinträchtigt wird. Dies würde die Vernichtung eines (über)regionalen, wertvollen und bedeutsames Naherholungs- und Landschaftsschutzgebiet bedeuten, zudem bestünde ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild. Auch werden Einschnitte für Fremdenverkehr befürchtet. Zudem wird auf Verlust seltener Tier- und Pflanzenarten hingewiesen, sowie von Wald mit Schutzfunktion.

Die **Stadt Neustadt a.d.Waldnaab** erkennt die Notwendigkeit einer Elektrifizierung des Bahnverkehrs ausdrücklich an, die Umsetzung müsse jedoch mit den Zielen der Raumordnung, dem Schutz des Naturraums sowie städtebaulicher Entwicklung vereinbar sein. Die Stadt äußert in ihrer Stellungnahme Bedenken gegen die Trassenvarianten C2 und C3, da diese Varianten durch Bereiche verlaufen, die in der Raumwiderstandskarte den Klassen II und III zugeordnet sind und Vorrangflächen für Hochwasserschutz (RP 6 B I 4.3), geschützte Landschaftsbestandteile sowie siedlungsnaher Grünzüge berühren. Zudem liegen die geplanten Leitungen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten, was zu Konflikten mit dem Ziel gesunder Wohnverhältnisse führt. Die Stadt bewertet die Auswirkungen daher als erheblich und raumordnerisch unverträglich.

Darüber hinaus durchqueren die Varianten gesetzlich geschützte Biotope und tangieren potenzielle Entwicklungsflächen im Bereich der Bahnhofsbrache Altenstadt/Neustadt. Hierbei werden Abstandsflächen unterschritten, und neben einer physischen Trennungswirkung entsteht eine optische Dominanz, welche Ort- und Landschaftsbild nachhaltig verändern (Sichtachsen von stadtbildprägendem Charakter im Bereich Kalvarienberg und St. Felix). Die Stadt spricht sich daher für die Variante C1 aus, welche die Möglichkeit biete Eingriffe zu minimieren, Synergien zu nutzen und gesellschaftliche Akzeptanz zu fördern. Die Stadt lehnt die Varianten C2 und C3 ab, da diese den Zielen der Raumordnung, des Umwelt- und Naturschutzes und der städtebaulichen Entwicklungslogik widersprechen.

Die **Stadt Weiden i.d.OPf.** gibt die folgenden Stellungnahmen der Fachabteilungen wieder:

Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde: es wird keine eigene Stellungnahme abgegeben, da die naturschutzfachlichen Belange von der Höheren Naturschutzbehörde vertreten werden, dennoch werden Anregungen vorgebracht. Variante C1 wird aus Gründen des Artenschutzes im Bereich Manteler Forst sehr kritisch bewertet, zudem werden als Ausgleich für neue Trasse

des OBR auf der alten Trasse hochwertige Lebensräume entwickelt, welche nicht mit weiterer Hochspannungsleitung überbaut werden können. Bei Leitungsverlauf C3 sei nicht vermittelbar, weshalb ein Leitungsbündel zur Schonung der Landschaft unterirdisch verlaufen soll (SüdOstLink), und auf entstehender Schneise andere Hochspannungsleitung aufgeständert werden könne. Aus naturschutzfachlicher Sicht sei Trassierung entlang Bahnlinie C2 zu bevorzugen.

Von Seiten des Stadtplanungsamtes werden die einzelnen Varianten wie folgt bewertet:

- C1: Für die Ortsteile Wiesendorf, Mellersricht und Mellersricht-Ziegelhütte wurde im Raumordnungsverfahren zum Ostbayernring auf größeren Abstand zu bestehenden Siedlungsgebieten geachtet, dies kann im Fall der Nutzung der alten Ostbayernring Trasse nicht mehr erreicht werden, eine Bündelung durch bereits durch Stromleitungen vorbelastete Räume wird hinsichtlich Flächenverbrauch und Landschaftsschutz jedoch befürwortet.
- C2: Trassenführung entlang der Bahnlinie führt zu erheblicher Beeinträchtigung des Stadtbildes, zudem werden potentielle Gewerbegebiete gem. Entwurf des Flächennutzungsplanes gekreuzt oder berührt (siehe Auflistung und Anlage). Gesundheitliche Auswirkungen der Freileitung auf Wohngebiete im unmittelbaren Umfeld der Bahntrasse sind auszuschließen. Es werden alle Wohngebiete aufgelistet, welche sich in einem Abstand von weniger als 50 m zur Bahnlinie befinden. Es wird gefordert bei allen Trassen die einschlägigen imissionsschutzrechtlichen Grenz- bzw. Richtwerte und größtmöglichen Abstand zur Wohnbebauung einzuhalten.
- Für die Varianten C1 und C2 wird zudem auf zwei Bodendenkmäler im Bereich Rothenstadt hingewiesen. Zudem erfolgt der Hinweis, dass die PV-Freiflächenanlage zwischen dem Umspannwerk Etzenricht und Rothenstadt erweitert werden soll.
- C3: Trassenführung entlang des geplanten SuedOstLinks werde nicht befürwortet, da diese als Erdverkabelung geplant wurde, um Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden. Zudem verlaufe die Trasse größtenteils durch ein Landschaftsschutzgebiet.

Das Bau- und Planungsdezernat merkt an, dass bereits 2024 im Rahmen der erneuten Antragskonferenz angeregt wurde, den Wirtschaftlichkeitsvorteil gegenüber einer dezentralen Bahnstromversorgung konkret darzulegen und zu begründen. Diese Forderung wird erneut mit Nachdruck vorgebracht. Aus Sicht der Stadt Weiden i.d.OPf. sei eine Raumverträglichkeitsprüfung ohne Variante der dezentralen Versorgung unvollständig. Insofern wird bekräftigt, dass Argumente, Forderungen und Hinweise der Bürgerinitiative SAD-West von großem Interesse sind und in der Raumverträglichkeitsprüfung geprüft und gewürdigt werden sollten.

Ergänzung: Der Stadtrat hat die Stellungnahme der Verwaltung einstimmig gebilligt. Zusätzlich wurde die Präferenz für die Westvariante (VTA C1) ausgesprochen und die Regierung der Oberpfalz aufgefordert, die Variante einer dezentralen Bahnstromversorgung in der Raumverträglichkeitsprüfung eingehender zu untersuchen und die Wirtschaftlichkeit als einen Belang unter vielen weiteren abzuwägen.

Die **Gemeinde Etzenricht** lehnt die Varianten C1 und C2 ab. Hintergrund ist die Kollision mit den eingeleiteten Bauleitplanungen "Energiespeicher Etzenricht I-III" und deren überregionale Bedeutung für die Energiewende. Vorhabenträger der Bebauungspläne haben bereits Grundstückssicherung durchgeführt und Anschlusszusagen der Netzbetreiber. Planungen für Batteriespeicher auf Flurnummern 394, 397 und 398 (Gemarkung Etzenricht), gelten im Sinne des EnWG als Energieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse, die-

nen der Energiewende und sind an räumliche Nähe zu Umspannwerken von Tennet (Flurnummer 378) und Bayernwerk (Flurnummer 378/1) gebunden. Geplante Batteriespeicher seien daher als raumbedeutsam und auch aus überörtlichen Belangen des Umweltschutzes als bevorzugt zu bewerten. Die Varianten C1 und C2 liegen im Geltungsbereich der Bebauungspläne, weshalb Einschränkungen oder Behinderungen zu befürchten seien. Überspannung der Grundstücke 394,397 und 398 sowie Sicherheitsabstände oder Anlagen der Bahnstromleitung auf diesen Grundstücken werden nicht zugestimmt. Die Gemeinde weist zudem auf die Bedeutung von Energiespeichern gemäß StMWI (u.a. Energieplan Bayern 2020) und dem überragenden öffentlichen Interesse gem. § 11c EnWG hin. Eine mögliche Verschiebung von Variante C1 in Richtung Hauptort wird ebenfalls abgelehnt, da dies Entwicklungsfähigkeit der Gemeinde einschränken würde (Erweiterungen seien aufgrund Waldgebiete, Wasserschutzgebiet und festgesetzter Überschwemmungsgebiete nur nach Nordosten möglich).

Der **Markt Parkstein** begrüßt das Vorhaben der Elektrifizierung grundsätzlich, kritisiert jedoch, dass die erforderliche Trasse über das Gemeindegebiet führen solle, da Parkstein keinen Zugang zur Bahntrasse hat. Variante C1 wird abgelehnt, da dies eine Einschränkung der Entwicklung bedeute, Verweis auf Raumordnungsverfahren zum Ostbayernring und damalige Stellungnahme. Zur Vermeidung weiteren Flächenverbrauchs sollte bestehende Bahntrasse für Ausbaumaßnahmen gebündelt genutzt werden. Der Markt schließt sich der Argumentation der Bürgerinitiative SAD-West an.

Der **Markt Wernberg-Köblitz** erkennt die Elektrifizierung als Beitrag zu einer umweltfreundlicheren und leistungsfähigeren Bahninfrastruktur an, betont jedoch die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen aufgrund des zu erwartenden Anstiegs des Güterverkehrs. Es wird gefordert, dass die Planungen zur 110-kV-Bahnstromleitung auf den Ergebnissen der Neuplanung des Ostbayernrings basieren und diese nicht konterkarieren. Eine parallele oder gebündelte Trassenführung wird als sinnvoll erachtet, um zusätzliche Zerschneidungseffekte, Belastungen und Flächeninanspruchnahme zu vermeiden. Der Markt fordert eine Überspannung, sofern Waldgebiete oder sensible Bereiche in Anspruch genommen werden. Sofern ein Trassenverlauf entlang des Ostbayernrings planfestgestellt werde, solle der größtmögliche Abstand zu den betroffenen Ortsteilen (hier v.a. Kettnitzmühle, Friedersdorf, Oberndorf) erreicht werden. Der Markt fordert zudem eine sorgfältige Prüfung, um die Belastungen für die Bevölkerung und die Natur auf ein Minimum zu reduzieren. Die geplante Bahnstromleitung darf die Entwicklungsziele der Gemeinde in den Bereichen Wohnen, Gewerbe und Tourismus nicht beeinträchtigen. Der Trassenkorridor dürfe keine weiteren Schneisen im Gemeindegebiet verursachen. Die naturräumliche Qualität der Umgebung (Naabtal, Naturschutzreservat Osta, walddnahe Zonen im Neunaigener Forst und Neudorfer Wald) soll gewahrt bleiben. Die Linienführung sollte landschaftsprägende Elemente schonen, ökologische Ausgleichsmaßnahmen seien ortsnahe und funktional wirksam vorzusehen. Der Markt Wernberg-Köblitz fordert eine transparente Kommunikation und kontinuierliche Einbindung der betroffenen Kommunen während des gesamten Verfahrens. Abschließend wird betont, dass eine raumverträgliche, gebündelte und naturverträgliche Trassenwahl unerlässlich ist und die Alternativen zur Stromversorgung erneut geprüft werden sollten.

Die **Gemeinde Schmidgaden** lehnt die Vorzugstrasse entlang des Ostbayernrings ab und schließt sich der Argumentation der Bürgerinitiative Schwandorf-West für eine dezentrale Bahnstromversorgung an. Sollte eine neue Freileitung unumgänglich sein, wird gefordert, diese entlang der bestehenden Bahnstrecke oder der A93 zu errichten. Es wird auf die gesundheitlichen Risiken von Stromfreileitungen hingewiesen, insbesondere bei Unterschreitung der Mindestabstände. Der vorgeschlagene Abstand von 200 m zur Wohnbebauung wird als

zu gering erachtet. Die Gemeinde fordert, dass die bereits bestehenden Beeinträchtigungen durch den Ostbayernring, den SüdOstLink, die Ferngasleitung Rothenstadt-Schwandorf, die A6 und den Ausbau der Windenergie stärker berücksichtigt werden. Es wird kritisiert, dass in den Antragsunterlagen nicht ausreichend auf alternative Trassenführungen entlang der A93 und der bestehenden Schienenverbindung eingegangen wurde. Die Argumentation gegen eine Erdverkabelung wird als unzureichend erachtet, da Gutachten zum SuedOstLink gegenteilige Ergebnisse lieferten. Zudem wird der Beteiligungsprozess der DB Energie GmbH als unzureichend bewertet.

Die **Stadt Schwandorf** begrüßt die Vorhaben zur Elektrifizierung ausdrücklich, brachte aber bereits mit der Stellungnahme vom 05.04.2025 [Anm.: Stellungnahme der Stadt Schwandorf an DB InfraGO AG zur Elektrifizierung der Bahnstrecke Marktredwitz-Regensburg] zum Ausdruck, dass aufgrund der bestehenden Belastungen durch Infrastrukturanlagen eine Leitungsführung entlang der Bestandstrasse präferiert und ein Neubau abgelehnt wird. Die Varianten werden wie folgt bewertet:

Ablehnung der Variante A1

- Schutzgut Mensch: die Stadt befürchtet, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beachtet werden, siehe z.B. geringe Abstände zu Wohnbebauung in Kreith und Gögglbach.
- Schutzgut Natur und Umwelt: es sei wahrscheinlich, dass Belange des Umweltschutzes keine ausreichende Beachtung finden, auch im Blick auf Bedeutung für Natur- und Landschaftserlebnis. Vorzugstrasse würde vermeidbare Neubelastung bedeuten. Es wird auf die Beeinträchtigung von Biotopen hingewiesen.
- Schutzgut Denkmalschutz und Landschaftsbild: die Stadt weist auf die Beeinträchtigung der Belange Baukultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege, erhaltenswerte Ortsteile hin, es sei nicht nachvollziehbar Ortsteile, welche aktuell unbelastet durch technische Bauwerke seien, wie Neukirchen und Haselbach, nun auch einer Belastung auszusetzen. Es wird insb. auf die Beeinträchtigung von Naturlandschaften, Kulturlandschaften sowie dreier betroffener Bodendenkmäler hingewiesen.
- Belange der Landwirtschaft: Es wird auf die Beeinträchtigung wertvoller landwirtschaftlicher Böden verwiesen. Die Stadt merkt zudem an, dass infolge der vermeidbaren Beeinträchtigungen ein hohes Konfliktpotential mit der Bevölkerung bestehe.

Ablehnung Variante A2

Es besteht kein Einverständnis mit A2: Konflikte von A1 würden hier auch zutreffen, eine zusätzliche Beeinträchtigung von Bevölkerung, Natur, Umwelt und Landschaft ist zu unterlassen.

Einverständnis mit Variante A3

Eine Bündelung am Schienennetz verhindere vermeidbare Belastungen, Beeinträchtigungen der Bevölkerung seien durch geeigneten Immissionsschutz zu vermeiden. Die Stadt merkt an, dass hinsichtlich der Prüfung einer Erdverkabelung Wirtschaftlichkeit nicht alleiniges Entscheidungskriterium sein sollte und geprüft werden sollte, ob diese unter geeigneten Schutzmaßnahmen möglich sei. Ebenso sollte bei der Frage der dezentralen Einspeisung Wirtschaftlichkeit nicht alleinig ausschlaggebendes Entscheidungskriterium sein. Es werden auch Vorteile dieser angemerkt, wie die Möglichkeit PV- oder auch Windenergieanlagen anzuschließen. Zudem könnte die Beeinträchtigung durch eine Trasse wegen kürzerer Leitungsführung minimiert werden.

Die **Stadt Maxhütte-Haidhof** weist auf die Belastung des Ortsteils Leonberg durch geplante Infrastrukturprojekte hin und bittet um Nutzung entsprechender Synergieeffekte.

Der **Markt Regenstauf** weist auf bauliche Entwicklungen im Bereich der Trasse hin: Feuerwehrgerätehaus Diesenbach (Flnr. 171, Gemarkung Diesenbach), Umspannwerk östlich der BAB A93 (Flnr. 160, Gemarkung Diesenbach), PV-Freiflächenanlagen westlich und östlich der BAB A93, mittelfristige Planung einer Umgehungsstraße östlich der BAB A93 zur Verbindung der Kreisstraße R21 mit der St2397. Zudem wird die Bedeutung des Bereiches um den BAB-Anschluss Regenstauf, zwischen A93 und Diesenbach für die weitere Entwicklung betont. Der Markt äußert sich wie folgt zu den Trassenvarianten:

- Ablehnung der Trassenvariante A07, da Variante direkt an Wohnbebauung angrenzt.
- Ablehnung der Trassenvariante A10: Diese Variante östlich der BAB A93 wird ebenfalls abgelehnt, da sie in der Nähe der Wohnbebauung des Ortsteils Diesenbach verläuft.
- Zustimmung unter Auflagen: 1. Bevorzugte Zustimmung zur Trassenvariante A10 bei Führung auf Gestänge der TenneT-Bestandsleitung 2. Zustimmung zur Trassenvariante A10 mit eigener Freileitung, sofern Leitungsführung zwischen BAB A93 und westlich der TenneT-Bestandsleitung erfolgt 3. Variante A09 wird nur zugestimmt, sofern 1. und 2. ausscheiden.

Die **Gemeinde Wenzenbach** weist darauf hin, dass Flächen für ein Umspannwerk der TenneT in Betracht gezogen werden, im Sinne effizienter Flächennutzung und zur Eingriffsminimierung sollte möglichst eine gemeinsame Leitungstrasse realisiert werden. Zudem wird auf die beabsichtigte Erweiterung bestehender Wasserschutzzonen hingewiesen, es wird um Kontaktaufnahme mit dem Zweckverband Wasserversorgung Wenzelbacher Gruppe gebeten.

Die **Stadt Regensburg** gibt die folgenden Stellungnahmen der Fachabteilungen wieder: Die Entwässerungsanlagen der Stadt sind zu berücksichtigen und die weitere Planung mit der Abteilung Stadtentwässerung des Tiefbauamtes abzustimmen. Die Abteilung Brückenbau ist mit mehreren Brücken betroffen.

Entwicklungsplanung: Das Vorhaben wird ausdrücklich begrüßt, der grundsätzlicher Trassenverlauf sowie die Bündelung mit vorhandener Infrastruktur wird positiv bewertet. Die Trasse solle die städtebauliche Entwicklung im Entwicklungsgebiet Regensburg Nord jedoch nicht beeinflussen. Negative Beeinträchtigungen seien baulich und technisch auszuschließen, aufgrund des nur kurzen Teilstücks sei ein ggf. Mehraufwand für den Projektträger zumutbar. Für die Stadt sei aufgrund erheblicher Wohnungsnot unabdingbar, dass die Entwicklung des neuen Stadtteils in seinen Grundzügen nicht beeinträchtigt werde. Die Planung eines Umspannwerkes im Norden, rund um GE Haslbach dürfe nicht negativ beeinträchtigt werden. Die Projektanten sollten sich hinsichtlich Synergien ins Benehmen setzen. Auch die Reaktivierung der Bahnhöfe Wutzlhofen und Walhalla-Straße dürfen nicht negativ beeinflusst werden. Eine Minimierung der Belastung für Wohn- und Gewerbebauten im Südosten und im GE Haslbach ist sicherzustellen, ebenso dass es zu keinen negativen Beeinträchtigungen des Hafens komme.

Wasserrecht: es bestehen keine grundlegenden Einwände aus wasserrechtlicher Sicht. Der Verlauf am Rand der Schutzzone WIIIb des WSG Sallern ist zu berücksichtigen. Eine Einstufung ob ggf. ein Verbotstatbestand vorliege, kann aktuell nicht vorgenommen werden. Es wird auf die Vorgaben und Auflagen des WWA Regensburg verwiesen, zudem sei die REWAG als Wasserversorger in Kenntnis zu setzen.

Umweltamt: Bei Bauaktivitäten im Flußkörper der Donau müsse die Betroffenheit von Fischen und Mollusken untersucht werden. Artenschutzrechtliche Belange sind abzuarbeiten, es wird auf Lebensräume streng geschützter Tierarten und eine Umsiedlungsfläche für Hierarcien hingewiesen. Die Baumschutzverordnung ist zu beachten und abzuarbeiten. Der Biotopverbund entlang der Bahntrasse ist zu erhalten.

Liegenschaftsamt: es wird auf die Stellungnahme vom 04.03.2025 [Anmerkung: aus der ergänzenden Antragskonferenz] verwiesen. Eine grundstücksbezogene Beurteilung sei weiterhin nicht möglich, es seien keine Planunterlagen mit exaktem Verlauf enthalten. Amt für Wirtschaft und Wissenschaft: Ohne exakten Trassenverlauf seien keine Aussagen zu Betroffenheiten zu tätigen.

III. Fachstellen, Behörden, Verbände, Vereine und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Technische Infrastruktur (Energie, Verkehr, Kommunikation, Sonstiges)

Die **Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet Straßenbau** äußert sich zu folgenden Aspekten:

- Unzureichende Berücksichtigung von Straßenbauplänen: Es wird betont, dass die bestehenden Straßenbaupläne (Bedarfsplan für Bundesfernstraßen und Ausbauplan für Staatsstraßen) bei der Trassenkorridorfindung berücksichtigt werden müssen (wie auch in den Stellungnahmen zu den Antragskonferenzen dargelegt wurde). Die vorgelegten Unterlagen zeigen jedoch keine klare Berücksichtigung dieser Pläne, was eine Prüfung der Betroffenheit erforderlich macht. Zudem berücksichtigen die Unterlagen nur teilweise die Belange der Bundesstraßen. Belange bezüglich Staats- und Kreisstraßen, wie Anbauverbotszonen, wurden nicht ausreichend beachtet. Diese Aspekte sind gemäß dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz zu berücksichtigen.
- Standorte der Unterwerke: Die Standorte der Unterwerke sollten als feste Zwangspunkte in die Raumverträglichkeitsprüfung aufgenommen werden, da sie Auswirkungen auf den Verlauf der Trassenkorridore haben und gesetzlich festgelegte Anforderungen tangieren können. Ein Beispiel ist das Unterwerk Weiden, das möglicherweise in einer Anbauverbotszone bzw. der Anbaubeschränkungszone der Staatsstraße 2657 errichtet werden soll.
- Abstand zu Straßen und Brücken: Bei der Überspannung von klassifizierten Straßen und Brücken muss der Abstand der Leiterseile zur Geländeoberkante so festgelegt werden, dass der Bau neuer Straßen und die Instandsetzung bestehender Straßen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen erfolgen können.
- Mindestabstände zu Infrastrukturen: Die Unterlagen verweisen auf die Einhaltung der normativen Mindestabstände gemäß DIN EN 50341, jedoch sind die Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz nicht ausreichend dargestellt. Eine detaillierte Erläuterung dieser Thematik ist notwendig, um die möglichen Auswirkungen angemessen bewerten zu können.

Zudem verweist das Sachgebiet Straßenbau auf frühere Stellungnahmen vom 02.09.2021 und 13.03.2024 sowie auf die Beteiligung des Staatlichen Bauamts Amberg-Sulzbach und des Staatlichen Bauamts Regensburg im Verfahren.

Das **Staatliche Bauamt Regensburg** macht keine Einwendungen geltend. Es wird jedoch auf den geplanten 4-streifigen Ausbau zwischen den AS Gallinkofen und AS Haselbach hingewiesen, zudem werden Hinweise für die weitere Planung gegeben.

Das **Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach** erhebt keine grundsätzlichen Bedenken zum Vorhaben. Es werden jedoch Betroffenheiten vorhandener bzw. geplanter Straßen aufgezeigt und Hinweise für die weitere Planung gegeben:

- Freihaltung der Bauverbotszone von Masten und sonstigen baulichen Anlagen, sowie Freihaltung der Lichtraumprofile bei Querungen des Straßenraumes
- Vermeidung von Querungen des Straßenraumes bei Brückenbauwerken, um evtl. Erneuerungsmaßnahmen nicht zu beeinträchtigen, Maststandorte sind frühzeitig abzustimmen. Insb. Querung der B 15 zwischen Altstadt a.d.Waldnaab und Neustadt

a.d.Waldnaab wird bzgl. Erneuerung der Bahn- und Waldnaabbrücke im Zuge der Elektrifizierung kritisch bewertet und sollte vermieden werden.

- C3 überschneidet im Bereich Weiden die Planung der "St 2166 Südumfahrung Weiden-Ost", Maststandorte sind abzustimmen. Zudem wird um enge Abstimmung gebeten.
- Ergänzend wurden noch weitere Punkte mitgeteilt: Für den Bereich der Kreuzung der Variante A1 mit der B 85 zwischen Pittersberg und Kreith liegen Ausbauplanungen der B 85 vor, Maststandorte sind daher mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Varianten A2/A3 queren die B 85 zwischen Anschlussstelle Schwandorf der B 85 und Anschlussstelle Schwandorf-Nord der A93, hier sind ebenfalls Ausbauplanungen betroffenen und Maststandorte detailliert abzustimmen.

Die Stellungnahme des **Fernstraßen-Bundesamtes** betont die Wichtigkeit der frühzeitigen Klärung raumordnerischer Belange und die Notwendigkeit, die Planungen mit anderen relevanten Infrastrukturprojekten abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anbauverbots- und der Anbaubeschränkungsbereich der BAB A3 und BAB A93 von dem Vorhaben betroffen ist. Diese Zonen sowie die Abstände der beabsichtigten baulichen Anlagen seien in die Planunterlagen aufzunehmen, bei Benutzung von Straßengrundstücken der BAB sind gesonderte Anträge bei der Autobahn GmbH des Bundes zu stellen. Ausbauabsichten der BAB seien zu berücksichtigen. Es wird darum gebeten, die folgenden Bedarfsplanprojekte zu berücksichtigen:

- Bundesstraßen Pittersberg-Schwandorf und Schwandorf -AS Schwandorf Nord A93 im weiteren Bedarf
- Bundesstraße AS Gallingskofen - AS Haslbach im vordringlichen Bedarf
- BAB AK Regensburg - AS Rosenhof im vordringlichen Bedarf

Im Rahmen der internen Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern wurde mitgeteilt, dass bei einer etwaigen Verschiebung des VTK insbesondere die Belange des 6-streifigen Ausbaus der A3 bis Nittendorf zu berücksichtigen seien. Für den Untersuchungsraum im Bereich der A93 wurde mitgeteilt, dass im Abschnitt AS Ponholz bis AS Regensburg-Nord Verbesserungen der Entwässerungssituation beabsichtigt sind, welche neue Regenrückhalteanlagen erforderlich machen. Zudem wird gebeten, dass der Schutzstreifen, wenn möglich außerhalb der Anbauverbotszone der A93 liegen sollte, in Überlappungsbereichen seien die Seilhöhen mit der Autobahn GmbH abzustimmen, ebenso wie geplante Maststandorte sowie Leiterseilhöhen. Das Fernstraßen-Bundesamt bittet um enge Abstimmung während der weiteren Planung und um Hinweise auf eventuell übersehene Belange im Zuständigkeitsbereich.

Die **Autobahn GmbH, Niederlassung Nordbayern** äußert sich zu folgenden Belangen:

Landschaftspflegerische Belange: Es wird kritisiert, dass die Stellungnahme vom 20.03.2024 (Anm.: aus dem erneuten Scoping) nicht berücksichtigt wurde, der Raumverträglichkeitsprüfung kann daher nicht zugestimmt werden, es wird erneut auf die Stellungnahme verwiesen und diese ist zu beachten. Bei Bündelung mit anderen Leitungstrassen sollte grundsätzlich auf der Autobahn abgewandten Seite geplant werden.

Ausgleichsflächen: Ausgleichsflächen wurden in Plandarstellung übernommen, aber darüber hinaus nicht berücksichtigt, es liegen weiterhin autobahnahe Ausgleichsflächen im Trassenbereich der Stromleitung. Zudem werden weitere Ausgleichsflächen übermittelt, welche durch Trassenplanung betroffen sind. Ausgleichsflächen dürfen nicht beeinträchtigt werden, sofern dennoch, sind diese vom Vorhabenträger auszugleichen.

Konkrete Baumaßnahmen: Beteiligung im weiteren Verfahren ist erforderlich.

Die Stellungnahme der **Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern**, bezieht sich auf die geplanten Ausbaumaßnahmen der Autobahn A3 und A93. Für die A3 wird festgestellt, dass der 6-streifige Ausbau vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof abgeschlossen ist. Ein weiterer Ausbau in Richtung Osten (Passau) ist derzeit nicht geplant. In Richtung Westen ist jedoch ein 6-streifiger Ausbau bis Nittendorf vorgesehen, der im Bundesverkehrswegeplan 2030 als vordringlicher Bedarf gelistet ist. Bei einer möglichen Verschiebung des Vorzugstrassenkorridors müssen die Belange des 6-streifigen Ausbaus berücksichtigt werden. Im Bereich der A93 ist eine Trassenbündelung mit einer bestehenden 110 kV-Freileitung in einem Abschnitt von etwa Betr.-km 182 bis 185 geplant. Aktuell sind dort keine Ausbaumaßnahmen vorgesehen, und es liegen keine festen Planungen für weitere Baumaßnahmen vor. Für den Abschnitt von AS Ponholz bis AS Regensburg-Nord der A93 sind Verbesserungen der Entwässerungssituation geplant, die neue Regenrückhalteanlagen erfordern. In diesem Zusammenhang wird auf folgende Punkte hingewiesen: der Schutzstreifen der neuen Leitung sollte außerhalb der Anbauverbotszone der A93 liegen, in Überlappungsbereichen sind die erforderlichen Seilhöhen sowie generell auch geplante Maststandorte und Leiterseilhöhen mit der Autobahn GmbH abzustimmen. Eine enge Abstimmung mit der Autobahn GmbH, Außenstelle Regensburg, wird bei der Konkretisierung der Planungen erbeten.

Die **MERO Germany GmbH** erhebt keine Einwände.

Die **PLEdoc GmbH** weist kartographisch auf Kabelschutzrohranlagen mit Lichtwellenleiterkabeln der **GasLinie GmbH** hin. Zudem erfolgt der Hinweis, dass auch Kabelschutzrohranlagen der REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung betroffen seien, im Abschnitt A erfolgt eine weitgehende Parallelführung zwischen südlich Ödenthal bis Höhe Ponholz.

Die **PLEdoc GmbH** weist kartographisch auf Erdgasfernleitungen der **OpenGridEurope GmbH** hin. Entlang des Trassenverlaufs sind mehrere Kreuzungs- und Parallelführungsbereiche betroffen. Auf entsprechend im Rahmen von Detailplanungen zu beachtende Vorschriften wird aufmerksam gemacht.

Das **Eisenbahn-Bundesamt** weist darauf hin, dass Belange von der o.g. Planung berührt werden, jedoch anzunehmen sei, dass die Vorhabenträgerin die eisenbahnrechtlichen Belange ausreichend berücksichtige.

Die **DB Immobilien** erhebt aus netzspezifischer und immobilienpezifischer Sicht keine Einwände.

Die **Bundesnetzagentur** verweist auf das im Zuge der Energiewende geschaffene Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG), wodurch der Ausbau der Übertragungsnetze beschleunigt durchgeführt werden soll. Im Untersuchungsraum kommt eine Realisierung der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a als Erdkabel gem. Bundesbedarfsplangesetz in Betracht. Das Genehmigungsverfahren für den Abschnitt C2 ist inzwischen abgeschlossen. Für den Abschnitt D1 (Pfreimd-Nittenau) wird aktuell das Planfeststellungsverfahren durchgeführt, es wurde für Abschnitte bereits der vorzeitige Baubeginn genehmigt. Der verbindlich festgelegte Trassenkorridor für den Abschnitt D1 verlaufe von Pfreimd nach Teublitz durch den Untersuchungsraum, wodurch der Vorzugstrassenkorridor sowie Varianten gequert werden. Eine abschließende Beurteilung der Nutzungskonflikte sei zum derzeitigen Stand nicht möglich, es wird dennoch darum gebeten, die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a bereits zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen Vorrang vor nachfolgenden Planungen (insb. Landesplanungen und Bauleitplanungen) haben. Es wird angeregt die TenneT TSO GmbH als Vorhabensträgerin zu beteiligen.

Von Seiten der **Bayernwerk Netz GmbH** bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, sofern Bestand, Sicherheit und Betrieb der vorhandenen Leitungen und Anlagen nicht beeinträchtigt würden und Erneuerung, Verstärkung oder Umbau dieser keinen Beschränkungen unterlägen.

- Hochspannungsanlagen: Trassen bzw. Trassenkorridorsegmente würden teil parallel zu bestehenden Leitungen verlaufen bzw. diese kreuzen, die betroffenen Leitungsabschnitte sind tabellarisch detailliert aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass Leitungsschutzzonen zu berücksichtigen seien, zudem wären die Mindestabstände bei Kreuzungen und Näherungen mit Freileitungen einzuhalten. Die Bayernwerk Netz GmbH würde einer Bündelung auf gemeinsamen Gestänge mit zwei Netzbetreibern offen gegenüberstehen, diese müssten in Vorbereitung der Planfeststellung netzwirtschaftlich und ausführungstechnisch abgestimmt werden. Auch geplante Netzausbauvorhaben würden von dem Vorhaben betroffen sein, diese wären bei weiteren Planungen zu berücksichtigen.
- Die Umspannwerke Naab, Schwarzenfeld, Etzenricht, Weiden und Windischeschenbach würden durch die Trassenkorridore betroffen sein. Die Schutzzone der künftigen Leitung würde das Gelände dieser nicht berühren dürfen. Hier wird eine frühzeitige Abstimmung angeregt.
- Nachrichtenkabel: im Bereich der Trassenkorridore würden sich auch diverse Nachrichtenkabel befinden, es wird aufgrund des Umfangs jedoch auf detaillierte Darstellung verzichtet. Es sei eine Leitungsauskunft für Detaildaten einzuholen.
- Mittelspannungs-, Niederspannungs- und Gasanlagen: durch den flächendeckenden Charakter des Netzes würde durch die Planung eine Vielzahl von Kreuzungen und Näherungen ergeben. Aufgrund des Umfangs wird ebenfalls auf detaillierte Darstellung verzichtet, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass vor Beginn der Detailplanung für die Planfeststellung die GIS-Bestandsdaten nochmal zu aktualisieren wären.
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei Planungen und Trassierungen für neue Leitungsführungen der DB Energie in Parallellage zu Bestandsleitungen der Bayernwerk Netz GmbH oder bestehenden Mischleitungen im Gemeinschaftseigentum bestimmte Vorgaben zu berücksichtigen wären. Als Betreiberin des 110 kV-Verteilnetzes wäre die Bayernwerk Netz GmbH verpflichtet, Anlagen der Erneuerbaren Energien in ihr Netz einzubinden. Um dies gesamtwirtschaftlich günstig zu ermöglichen, müssten bei Kreuzung der 110 kV-Bahnstromleitung mit bestehenden 110 kV-Freileitungen oder 380/110-kV-Mischleitungen mit TenneT bestimmte Abstände eingehalten werden. Die detaillierte Ausführung der Kreuzungssituation wäre im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen. Dies wäre auch bei Gemeinschaftsleitungen oder Mitführungen zwischen DB Energie und Bayernwerk Netz GmbH bei Kreuzungen mit Dritten zu berücksichtigen. Zudem müssten die Stromkreise der Bayernwerk Netz GmbH im Falle neuer Gemeinschaftsleitungen oder Mitführungen auf den unteren Traversen geführt werden.
- Hinsichtlich der in den Unterlagen beschriebenen Überlappung von Schutzstreifen wird ausgeführt, dass dies aus Gründen der Betriebs- und Versorgungssicherheit sowie für Änderung, Erweiterung und Erneuerung im Bereich von 380/110 kV Leitungen und auch reinen 110 kV Trassen abgelehnt würde. Eine Überlappung der Schutzstreifen wäre sicherlich möglich und zulässig, jedoch müssten zwischen den Traversenspitzen bzw. Leiterseilen der bestehenden Leitung und dem Bereich des ausgeschwungenen

Leiteseils der Bahnstromleitung zwingend horizontale Mindestabstände vorgesehen werden. Es wäre auszuschließen, dass Arbeiten am Mast oder an den Seilen oberhalb von spannungsführenden Seilen oder anderen Masten durchgeführt würden oder der Zugang für Arbeiten an den bestehenden Masten im Traversenbereich vom Boden aus eingeschränkt würde. Zudem sähe die Bayernwerk Netz GmbH durch eine Überlappung der Schutzstreifen ihren gesetzlichen Auftrag zur Anbindung und Integration von EE-Anlagen mittels Übergangsbauwerken im Bereich ihrer Masten bzw. der Gemeinschaftsmasten als nicht mehr realisierbar an. Dies hätte zur Folge, dass in Bereichen der Trassenbündelung keine gesamtwirtschaftlich günstigen Netzverknüpfungspunkte mehr ausgewiesen werden könnten bzw. bereits zugesagte Netzverknüpfungspunkte aufgrund zu geringer seitlicher Abstände zur Errichtung der Übergangsanlagen nicht mehr realisiert werden könnten. Schutzstreifen der Bestandsleitungen seien daher im Rahmen der Korridorplanung im ersten Ansatz nicht zu überlappen, im Übrigen sei dies der DB Energie bereits 2021 mitgeteilt worden. Zudem wird bestätigt, dass drei Netzbetreiber auf einem Freileitungsmast aus baulichen, betrieblichen und aus Gründen der Netzsicherheit nicht zugelassen werden würden. Bei der Bewertung und Auswahl der Trassenkorridore wäre bei Kreuzungen mit bestehenden Freileitungstrassen der Gemeinschaftsgestänge von TenneT TSO GmbH und Bayernwerk Netz GmbH diese Festlegung zu berücksichtigen.

- Abschnitt A: Im Planungsabschnitt A wäre die elektrische Beeinflussung der Bahnstromleitung auf die parallelen Gashochdruckleitungen insbesondere zu prüfen. Die geplante Bündelung beträfe die 380/110-kV-Freileitung Regensburg–Schwandorf, die im Endausbauzustand im Mischeigentum der TenneT TSO GmbH und der Bayernwerk Netz GmbH stünde. Ein Planfeststellungsverfahren für den Endausbau in Kombination mit dem Rückbau der 110-kV-Leitung O9 befände sich in Vorbereitung. Da der Vorzugstrassenkorridor die Bestandstrasse überlappen würde und zusätzliche Anpassungen durch die Einbindung neuer Umspannwerke sowie die Wiederanbindung der bestehenden Umspannwerke UW Ponholz und UW Wutzlhofen erforderlich wären, könnte der Bündelungsoption in diesem Bereich pauschal nicht zugestimmt werden. Das UW Wutzlhofen stünde zur Erneuerung an, und es würde in der Nähe des bestehenden Umspannwerks nach einem neuen Grundstück gesucht. Da alle potenziellen Grundstücke vollständig vom Vorzugskorridor überlappt würden, könnte der Lage des Korridors ebenfalls nicht pauschal zugestimmt werden. Eine Abstimmung des Flächenbedarfs wäre erforderlich. Im Bereich Mast 27-38 der Leitung B122 würden derzeit Grundstücke für ein neues 110/20-kV-Umspannwerk UW Regenstauf gesucht, das unter anderem für die Integration von EE-Anlagen notwendig wäre. Zudem seien entlang der Autobahn A93 Netzanschlüsse für EE-Anlagen, wie ein EE-Umspannwerk am Mast 38, geplant. Im Bereich von Mast 38 werden elektrische Übergangsanlagen inkl. Trafos errichtet werden. Der VTK wechsele im Bereich der Kreuzung mit dem Fluss Regen die Trassenseite der bestehenden 380/110 kV Leitung. Einer Bündelung auf einem Gestänge im Kreuzungsbereich der sechs Stromkreise über den Fluss könnte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, der Betriebs- und Versorgungssicherheit sowie der naturschutzfachlichen Eingriffe nicht zugestimmt werden. Der Verlauf des Raumordnungskorridors müsste in diesem Bereich angepasst oder aufgewertet werden. Das Umspannwerk Ponholz stünde zur Erneuerung an und würde über eine neue 110-kV-Freileitung oder eine Kabelleitung mit Übergangsanlage angeschlossen. Im Bereich der Masten 49 bis 51 wäre eine Überlappung des Schutzstreifens mit der Bahnstromleitung nicht möglich, auf westlicher Seite stünde der restliche Bereich zwischen Schutzstreifen der Leitung und der A93 ebenfalls nicht zur Verfügung. Im Bereich des UW Schwandorf kreuze der Vorzugskorridor zahlreiche Freileitungen, was eine Verschiebung oder Aufweitung des Korridors sinnvoll erscheinen ließe, um Kreuzungen

zu reduzieren und Planungsspielraum für künftige Projekte zu schaffen. Die Kreuzungsdichte und Überlagerung der Verfahren müsste aus Gründen der Betriebs- und Versorgungssicherheit mit den Leitungsbetreibern abgestimmt werden.

- Abschnitt B: Die Bezeichnung „Unterwerk Weiden“ bzw. „Uw Weiden“ der DB Energie wäre äußerst ungünstig, da diese bereits für ein Umspannwerk der Bayernwerk Netz GmbH vergeben sei. Aufgrund der räumlichen Nähe könnte es in der Öffentlichkeit und im weiteren Verfahren zu Verwechslungen kommen. Bei Bündelungen mit bestehenden Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH wäre die aktuelle Bezeichnung zudem nicht verwendbar, da sie bereits Bestandteil der Leitungs- und Stromkreisbezeichnungen der Bayernwerk Netz GmbH sei. Es wäre daher erforderlich, entweder eine andere Bezeichnung zu wählen oder einen eindeutigen Namenszusatz hinzuzufügen. Eine zeitnahe Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH wäre notwendig, um Verwechslungen, Mehrarbeiten und Anpassungsbedarf im weiteren Verfahren zu vermeiden.
- Abschnitt C: Der Lage des Raumordnungskorridors beim UW Weiden der Bayernwerk Netz GmbH könnte nicht zugestimmt werden. Der Vorzugstrassenkorridor würde zunächst den Freileitungen der Bayernwerk Netz GmbH und der TenneT TSO GmbH folgen, bis die Leitung der Bayernwerk Netz GmbH ins UW Weiden abzweigen würde. Ab diesem Punkt würde der Korridor der Freileitung der TenneT TSO GmbH folgen, die jedoch nach zwei Spannungsfeldern in eine Mischleitung mit der Bayernwerk Netz GmbH übergehen würde. Der Raumordnungskorridor würde beide Leitungen vollständig überlappen und das Grundstück des Umspannwerks in den Korridor einbeziehen. Eine Bündelung mit beiden Leitungen aus Westen käme nicht infrage, und eine Bündelung mit der Leitung der TenneT TSO GmbH für nur zwei Spannungsfelder würde keinen Sinn ergeben. Einer Überspannung des Grundstücks des Umspannwerks könnte nicht zugestimmt werden. Es wäre daher sinnvoll, den Korridor etwas nach Süden zu verschieben und gegebenenfalls an dieser Engstelle aufzuweiten, da von Süden weitere Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH zum Umspannwerk geführt würden, die ebenfalls gekreuzt werden müssten. Eine solche Verschiebung und Aufweitung würde mehr Planungsfreiheiten im weiteren Verfahren ermöglichen. Die Kreuzungsdichte müsste aus Gründen der Betriebs- und Versorgungssicherheit im weiteren Verfahren im Detail mit der Bayernwerk Netz GmbH abgestimmt werden.

Die **TenneT TSO GmbH** geht in ihrer Stellungnahme auf die folgenden Aspekte ein:

- Bestandsleitungen: Die TenneT verweist auf ihre Bestandsleitungen innerhalb des Untersuchungsgebietes inkl. des Leitungsschutzbereiches von 50m auf beiden Seiten der Leitungssachse. Es wird darum gebeten, die Anlagen inkl. Schutzbereiche in die Planungen mitaufzunehmen. Entlang der Leitung Etzenricht-Schwandorf, dem sog. Ostbayernring und der zurückzubauenden Leitung Etzenricht- Melchenreuth würden sich planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen befinden, die zu berücksichtigen wären. Es wäre davon auszugehen, dass bei Baubeginn der Bahnstromleitung der Ostbayernring bereits vollständig errichtet und in Betrieb wäre. Von einer frühzeitigen und detaillierten Abstimmung wird ausgegangen, Bestand und Betrieb o.g. Leitungen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Planungsprojekte gem. Netzentwicklungsplan (NEP): Belange der Projekte Ludersheim/West-Schwandorf, Ostbayernachse (Pleinting-Schwandorf) und Regensburg-Schwandorf werden geschnitten. Projekt P 473 würde u.a. Ersatzneubau parallel zu Bestandsleitung von Umspannwerk Pleinting bis Umspannwerk Schwandorf (Büchelkühn) vorsehen. Wenn sich Trassenkorridor an bestehender Bahntrasse Schwandorf-Regensburg orientiere, würde Abstimmung hinsichtlich Schutzabständen am Kreuzungspunkt erforderlich sein.

zungspunkt zwingend erforderlich werden. Projekt P482 würde Ersatzneubau von Lundersheim/West nach Schwandorf vorsehen, inkl. Mitnahme von 110 kV Stromkreisen des Bayernwerks. Bei möglicher Kreuzung mit Bahnstromleitung würde Abstimmung hinsichtlich Schutzabständen am Kreuzungspunkt zwingend erforderlich werden. Projekt P472 würde Leitungssanierung der Bestandsleitung Regensburg-Schwandorf zusammen mit Bayernwerk umfassen (Verstärkung der Bestandsmasten, Verstärkung auf zwei 220 kV und zwei 110 kV Stromkreise). Anschließend würde Spannungserhöhung auf 380 kV beabsichtigt sein, jedoch ohne Baumaßnahmen. Spannungsumstellung würde durch Neubau eines Umspannwerkes in den Räumen Zeitlarn, Wenzelbach, Regensburg ermöglicht werden. Suchraum C für den Neubau des Umspannwerkes würde sich unmittelbar westlich an Bahnstrecke befinden. Die TenneT weist darauf hin, dass für die Bündelung mit Leitungen der TenneT ein Mindestabstand von rund 50m einzuhalten wäre, um den Schutzstreifen zu sichern, eine Überlappung wäre auszuschließen und Kreuzungen der Leitungen zu vermeiden. Eine enge Abstimmung wäre erforderlich.

- Der Trassenkorridor von Regensburg nach Schwandorf würde sich weitgehend an zu sanierender Bestandsleitung orientieren. Südlich des Umspannwerkes Schwandorf würde sich eine mögliche Variante des Trassenkorridors durch das Naabtal entlang der parallel laufenden Bestandsleitungen Regensburg-Schwandorf und Plattling-Schwandorf sowie der Leitung O9 des Bayernwerks erstrecken. Eine Bündelung der Bahnstromleitung entlang der Leitungen in diesem Abschnitt würde als nachteilig im Vergleich zum Trassenkorridor entlang der bestehenden Bahntrasse angesehen werden. Eine Bündelung der Leitung der Deutschen Bahn auf dem Gestänge der Masten o.g. Leitungen wäre aus baulichen, betrieblichen und netzsicherheitstechnischen Gründen auszuschließen.
- Geplante HGÜ-Trasse SuedOstLink: Die TenneT weist auf die räumliche Überschneidung des Vorhabens mit dem SuedOstLink hin. Temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen wären bis zur Inbetriebnahme zu berücksichtigen. Schutzstreifen und dauerhafte Zuwegungen wären dauerhaft freizuhalten, um Wartungs- und Reparaturarbeiten jederzeit zu ermöglichen. Eine Überlappung der Schutzstreifen in Parallellagen würde nicht zulässig sein. Der Vorzugstrassenkorridor überschneidet sich mit Abschnitt C2 Marktredwitz-Pfreimd, folgende Schutzstreifen, Arbeitsstreifen und temporäre Zuwegungen im Großraum Weiden würden betroffen sein: Parallelführung zwischen Ortschaft Roschau (Theisseil) und Bechtsrieth: östlich Weiden und nordöstlich und südöstlich des Stadtbereichs würde planfestgestellter Verlauf vom VTK der Bahnstromleitung gekreuzt bzw. in Parallelführung miteinbezogen. Auch Flächen des naturschutzfachlichen Ausgleichs würden betroffen sein. Vorzugstrassenkorridor überschneidet sich mit Abschnitt D1 Pfreimd-Nittenau, folgende Schutzstreifen, Arbeitsstreifen und temporären Zuwegungen würden betroffen sein: Kreuzung östlich der Ortschaft Wohlfest, Parallellage und Kreuzung bei Kreith und B 85, Parallellage und Kreuzung bei Haselbach, Parallellage und Kreuzung bei Neukirchen, hier wird auf die Änderung der Vorzugstrasse des SOL im Bereich Grain hingewiesen, Parallellage und Kreuzung im Naabtal zwischen Wiefelsdorf und Bubach a.d.Naab, Kreuzung mit Bahntrasse Marktredwitz-Regensburg bei Loismitz. Ergänzend würden wohl auch Flächen des naturschutzfachlichen Ausgleichs berührt werden.

Die **REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG** erhebt von Seiten der Sparten Erdgas und Trinkwasser keine Einwände gegen das Vorhaben, es wird jedoch weiterhin um eine frühzeitige Beteiligung gebeten. Bezüglich der Sparte Strom wird daraufhin

gewiesen, dass sich Versorgungsleitungen und Einrichtungen für die öffentliche Stromversorgung im Planungsbereich befinden. Sofern aufgrund des Vorhabens Anpassungen an Bestandsanlagen der Regensburg Netz GmbH notwendig würden, sei eine frühzeitige Abstimmung erforderlich. Vorgeschriebene Mindestabstände zu Bestandsleitungen und Anlagen seien zu berücksichtigen und einzuhalten. Für die Sparte Telekommunikation wird mitgeteilt, dass keine Erweiterungen des bestehenden Glasfasernetzes geplant seien.

Das **Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung** erhebt keine Bedenken, sofern dem Vorhaben die Raumverträglichkeit attestiert werde.

Die **Telefonica Germany GmbH & Co. OHG** übermittelt drei Kartenausschnitte, aus welcher die betroffenen Richtfunkverbindungen ersichtlich sind.

Die **Vodafone GmbH** macht keine Einwände geltend.

2. Technischer Umweltschutz/Immissionsschutz

Die **Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet Technischer Umweltschutz** sich wie folgt: es wird darauf hingewiesen, dass in nachfolgenden Planungsschritten die möglichen immissionsschutzfachlichen Auswirkungen der Unterwerke darzulegen seien, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht könne aber ausgeschlossen werden. Das raumordnerische Umweltkriterium zum Schutzgut Mensch, soweit möglich 200m Abstand zu Wohnbauflächen/gemischten Bauflächen einzuhalten, wird begrüßt.

- Elektromagnetische Felder: Mit den Immissionsgrenzwerten gem. den Unterlagen läge man auf der sicheren Seite. Bei der späteren Konkretisierung des Vorhabens sollte die sog. Minimierungsprüfung durchgeführt werden, wonach die bei Neuerrichtung einer Freileitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich minimiert werden sollten. Die Prüfung und Bewertung der Minimierungsmaßnahmen sollten entsprechend der Vorgaben der 26. BImSchV durchgeführt werden. Bei Umsetzung dieser Vorgaben wäre nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen auszugehen, dem Vorsorgegrundsatz würde Rechnung getragen.
- Betriebsbedingter Lärm bei Freileitungen: Bei feuchter Witterung wären Anlagengeräusche durch Entladungen, sog. Koronageräusche möglich. Von einer eventuellen immissionsschutzfachlichen Relevanz dieser wäre jedoch erst ab einer Spannung von min. 200 kV auszugehen.
- Baustellenbetrieb: Hinsichtlich der durch Baustellenbetrieb entstehenden Emissionen (Lärm, Luftschadstoffe, ggf. Erschütterungen) wären Vorgaben der AVV Baulärm sowie der Normenreihe DIN 4150 zum Erschütterungsschutz zu beachten und umzusetzen. Emissionen von Luftschadstoffen sollten minimiert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Städte Schwandorf und Weiden Luftreinhaltepläne vorlägen.

Insgesamt würde die Prüfung ergeben, dass von keinen raumbedeutsamen immissionsschutzfachlich nachteiligen Auswirkungen bzw. schädlichen Umwelteinwirkungen auszugehen sei. Eine vertiefte Prüfung der immissionsschutzfachlichen Belange würde bei Konkretisierung im Planfeststellungsverfahren erforderlich werden.

3. Wirtschaft, Tourismus und Erholung

Das **Bergamt Nordbayern** weist auf die Betroffenheit folgender Vorrang- und Vorbehaltsgebiete hin:

- bergrechtlich genehmigte Abbaufäche in Vorbehaltsfläche T6, Zeitlarn
- Vorbehaltsfläche T 4 für Ton und Lehm, Regenstauf
- Vorrangfläche KS 54 "östlich Maxhütte-Haidhof", Maxhütte-Haidhof
- Vorbehaltsfläche t 41 "östlich Teublitz" und Vorrangfläche KS 52 "nordöstlich Teublitz" in der Nähe des Korridors
- Überdeckung der Vorbehaltsfläche t 35 "westlich Schwandorf"
- Vorbehaltsfläche KS 47 (T) "nördlich Irlaching" im Anschluss an den Korridor
- Vorrangfläche t 17 "östlich Teublitz" in der Nähe, Vorrangfläche T 16 "östlich Katzdorf" im direkten Anschluss
- Braunkohleverleihungen "Klardorf konsolidiert", "Schwarz Johannezeche", "Heinrichzeche" und "Marien-Karolinenzeche" liegen im Trassenverlauf
- im Bereich der Stadt Schwandorf schließen Vorrangfläche KS 21 "südlich Klardorf", Vorbehaltsfläche KS 66/1 "nördlich Klardorf" und Vorrangfläche KS 20 "südlich Schwandorf" an Trassenverlauf an
- Außenkippe der ehemaligen Tongrube in der Nähe der Trasse, Schmidgaden
- Vorrangflächen t 9 "südwestlich Schmidgaden" (bergrechtlich genehmigter Abbau) und t 26 "nördlich Schmidgaden" werden durchschnitten
- Braunkohlenverleihung "Buchtal" innerhalb des Korridors
- Vorrangfläche Nat 42 "nordwestlich Döllnitz", Wernberg-Köblitz, in der Nähe
- Vorrangflächen KS 31 "südwestlich Luhe", KS 29 "nordwestlich Luhe" und KS 30 "nördlich Luhe" und Vorbehaltsfläche KS 39 "östlich Oberwildenau" tangieren die Trasse
- Überplanung der Vorbehaltsfläche Pgs 4 "nördlich Mantel"
- Bekannte Feldspatgrube in Kirchendemenreuth 500m südöstlich der Trasse, weiterer Bergbau kann nicht ausgeschlossen werden
- Vorrangfläche t 14 "nordöstlich Wiesau" (bergrechtlich genehmigter Abbau) wird tangiert
- Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass im gesamten Trassenverlauf alter Bergbau nicht ausgeschlossen werden kann. Bei Baugrunduntersuchungen ist dies zu berücksichtigen, im Falle von Hinweisen ist das Bergamt Nordbayern zu informieren. Es wird angeführt, dass die Maststandorte so zu wählen sind, dass Beeinträchtigungen des Rohstoffabbaus ausgeschlossen sind, sowie ein Mindestabstand zu beachten ist, da die Gewinnung der Bodenschätze teilweise mittels Sprengungen erfolgt.

Aus Sicht des **Landesamtes für Umwelt, Rohstoffgeologie** besteht im Wesentlichen Einverständnis mit der vorliegenden Planung. Die betroffenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze sind in den Unterlagen korrekt aufgeführt, die angeführten Maßnahmen zur Erreichung von Konformität (Optimierung von Trassenführung und Standortwahl für Masten) werden ausdrücklich unterstützt. Das LfU spricht sich für Variante A2 aus, bei welcher Vorbehaltsgebiet t 35 Ton "westlich Schwandorf" nicht tangiert wird. Im Raum Weiden werden die Varianten C2 und C3 bevorzugt, da durch diese Vorbehaltsgebiet PgS 4 - Pegmatitsand "nördlich Mantel" nicht tangiert wird. Das LfU weist zudem darauf hin, dass von der Trasse auch Abbaugenehmigungen für Bodenschätze lt. Rauminformationssystem Bayern betroffen sind, es wird daher empfohlen diese bei den Genehmigungsbehörden (Bergamt Nordbayern und Landratsämter) anzufragen.

Die **Industrie- und Handelskammer Regensburg** befürwortet die Elektrifizierung der Strecke Hof-Regensburg. Eine Durchschneidung bestehender/geplante Gewerbe- und Industriegebiete und die Überplanung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffabbau sind möglichst zu vermeiden und in der Feintrassierung hinsichtlich der Betroffenheiten zu prüfen.

Die **Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz** begrüßt die Elektrifizierung der Strecke Hof-Regensburg und die sich daraus ergebenden Vorteile. Jedoch sind negative Wirkungen für einzelne Betriebe nicht auszuschließen, aktuell jedoch nicht bekannt. Die HWK weist darauf hin, dass Betriebe in ihrer Tätigkeit und in Expansionsabsichten nicht eingeschränkt werden soll.

Die **Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft** erhebt keine Einwände.

Die **Immobilien Freistaat Bayern** erhebt keine Einwände.

4. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagdwesen

Das **Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz** weist auf die Betroffenheit des Verfahrensgebietes der Flurneuordnung und Dorferneuerung Theisseil 2 durch die Variante C3 hin, die Ortsteile Roschau und Edeldorf werden tangiert. Zudem grenzt Variante C1 an das laufende Flurneuerungsverfahren Buch an. Bei beiden Verfahren sind keine weiteren Maßnahmen der Teilnehmergeinschaften vorgesehen.

Die **Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft** weist auf die Bedeutung der Schutzgüter Boden und Fläche bei stark zunehmenden Nutzungsansprüchen hin. Es wird auf die entsprechenden Festlegungen im LEP und in den Regionalplänen hingewiesen, die Trassierungsgrundsätze tragen diesen teilweise Rechnung. Es wird herausgestellt, dass das Vorhaben im Blick auf landwirtschaftliche Belange raumbedeutsame Wirkungen hat (Flächenverlust durch Maststandorte und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für naturschutzfachliche Zwecke, Bewirtschaftungserschwernisse durch Bau der Masten, Beanspruchung und ggf. Beeinträchtigung Schutzgut Boden durch Baumaßnahme, Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe durch Überspannung). Es wird auf die Bedeutung des Außenbereiches für die Entwicklungsmöglichkeiten und Erhalt der Zukunftsfähigkeit für landwirtschaftliche Betriebe hingewiesen, individuelle Auswirkungen auf diese seien bereits jetzt grundsätzlich in die Abwägung einzubeziehen. Aufgrund der Betroffenheit der Oberpfalz von mehreren Energieleitungen und linearen Infrastruktureinrichtungen ist die Mitnahme von Leitungen, nicht nur Bündelung, umzusetzen und hierfür nach Lösungen zu suchen. Die Ausführungen des Vorhabenträgers gegenüber der Mitnahme seien im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit dem Naturraum nicht nachvollziehbar.

In der Raumwiderstandsanalyse werden landwirtschaftliche Belange nicht abgebildet, das Kriterium "Böden mit sehr hoher und hoher natürlicher Ertragsfähigkeit" werde in der Auswirkungsprognose nicht berücksichtigt.

Infolge Flächeninanspruchnahme für Maststandorte und Beanspruchung des Bodens während Bau werden Belange der Landwirtschaft entscheidend berührt, weshalb konsequente Umsetzung der Trassierungsgrundsätze und fach- und sachgerechtem Bodenschutz erfolgen muss.

Für die Bewertung des Vorzugstrassenkorridors seien die Kriterien kürzester Trassenverlauf (Länge, Fläche), Beanspruchung Böden mit hoher und sehr hoher natürlicher Ertragsfähigkeit, Flächenbilanz Umwelt sowie beanspruchte Waldfläche zu betrachten.

Es wird auf die Flächenverluste für die Landwirtschaft durch hohen naturschutzfachlichen Kompensationsbedarf sowie durch Ausgleichserfordernisse nach Wald- und Naturschutzrecht hingewiesen. Es wird kritisiert, dass die Aussagen der Nutzwertanalyse im Kriterium "Land- und Forstwirtschaft" überwiegend durch die Bewertung der Beanspruchung von Wald geprägt seien und landwirtschaftliche Belange nicht zum Tragen kämen.

Bewertung der Varianten

- A: Vorzugswürdigkeit der Variante A 2 wird geteilt
- C: aus Sicht der Landwirtschaft wird Variante C 2 bevorzugt, da deutliche Schonung des Naturhaushaltes/ der Schutzgüter erreicht wird.

Es folgen weitere Hinweise, welche im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** äußert folgende Aspekte zu forstwirtschaftlichen Belangen:

Durch das Vorhaben ist eine massive Waldbetroffenheit, auch von Wäldern mit Schutzkategorien, festzustellen. Der großteilige Parallelverlauf zu bestehenden Infrastrukturtrassen wird begrüßt. Grundsätzlich seien Waldflächenverluste zu minimieren und -zerschneidungen zu reduzieren. Sofern die Vermeidung von Waldgebieten möglich ist, sind landwirtschaftliche Flächen zu bevorzugen, da eine landwirtschaftliche Nutzung unter diesen weiterhin möglich sei sowie keine Flächen für Ersatzaufforstungen benötigt werden. Sofern die Zerschneidung nicht vermieden werden kann, sollten Sturmschutzwälder nicht tangiert werden. Die temporäre Waldinanspruchnahme ist zu reduzieren und kann nur mit schlüssigem Bodenschutzkonzept zu genehmigen. Es werden im Anschluss die Kriterien für Rodungsgenehmigungen genannt:

Das AELF bittet um die Aufnahme folgender Maßgaben:

- Große zusammenhängende Wälder, Bannwälder, Naturwälder, Naturwaldreservate, ökologisch besonders wertvolle Wälder und Wälder mit Waldfunktionen nach Art. 6 BayWaldG sowie Schutzwälder nach Art. 10 Abs. 1 u. 2 BayWaldG sind zu umgehen oder zu überspannen.
- Waldflächen sind zu meiden, wenn landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung stehen.
- Ist eine Zerschneidung von mittleren und kleineren Waldgebieten unumgänglich, ist bei der Detailplanung die untere Forstbehörde zu beteiligen.
- Anfallende Rodungsflächen müssen, soweit waldderechtlich oder aus Gründen anderer Rechtsbereiche vorgesehen, ausgeglichen werden.
- Eine vorübergehende Waldflächeninanspruchnahme ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und nur nach Rücksprache mit der unteren Forstbehörde und mit Bodenschutzkonzept zulässig.
- Der Vorhabensträger ist zu verpflichten eine Kooperation mit dem Übertragungsnetzbetreiber TenneT in den Abschnitten A und B intensiv zu prüfen und wenn möglich in einer gemeinsamen Freileitung zu realisieren.

Das AELF äußert sich wie folgt zu den einzelnen Trassenabschnitten:

- Lauber Hölzl nördlich Zeitlarn: Lage vollständig in WSG, zudem Erholungsfunktion aufgrund Ortsnähe, im Regionalplan Ausweisung als regionaler Grünzug und landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Ersatzaufforstung erscheint notwendig
- Wäldchen östlich Medersbach: sehr stark durch Infrastruktureinrichtungen durchschnitten, Waldfunktion mit besonderer Bedeutung für Landschaftsbild, Ersatzaufforstung erscheint notwendig

- Waldbereich nordöstlich Hagenau: auf Teilbereichen Wälder mit besonderer Bedeutung für Biotopschutz, zur Überspannung der Tallagen sollten Masten auf Kuppen des Vorwaldes liegen
- Wälder östlich Leonberg: besondere Funktion für regionalen Klimaschutz und z.T. für Landschaftsbild, teilweise Waldüberspannung erscheint durch entsprechende Wahl der Maststandorte möglich, Ersatzaufforstung erscheint notwendig
- Wald östlich Teublitz: Variante A1/A2 durchschneidet Wald parallel zu Stromleitung, welche Wald überspannt, Ausweisung als Erholungswald und mit besonderer Bedeutung für regionalen Klimaschutz, teilweise mit Funktion für Landschaftsbild, zudem Betroffenheit von Naturwald, daher Forderung nach Überspannung; bei Bubach Betroffenheit von Funktionswald; Variante A3 durchschneidet ebenfalls regionalen Klimaschutz- und Erholungswald, kleinflächig auch besondere Funktion für Landschaftsbild, da Vorliegen einer Schneise, welche ggf. als Schutzstreifen genutzt werden kann, keine Überspannung erforderlich, Ersatzaufforstung jedoch erforderlich. Variante durchschneidet auch zwischen Klardorf und Schwandorf Funktionswälder, welche ausgeglichen werden müssen
- Variante A2 tangiert zwischen Dachelhofen und Krondorf wertvolle Eichenbestände, forstfachlich sensibler Abschnitt, Überspannung notwendig
- Variante A1 über Grain schneidet teilweise auch Funktionswälder, welche ausgeglichen werden müssen
- Raum Schwarzenfeld/Schmidgaden: flächendeckende Betroffenheit von Funktionswäldern (regionaler Klimaschutz, Erhalt Landschaftsbild, Sichtschutzwälder)
- ebenso im Raum Gösselsdorf/Friedersdorf, angrenzend auch Erholungswald bei Windpasing
- Neuaigen/Wernberg: Betroffenheit Wasserschutzgebiet mit großflächigen, schutz bietenden Wäldern
- Bereich A93 bei Luhe-Wildenau Kreuzung eines lokalen Immissionsschutzwaldes und Biotopschutzwaldes
- Variante C1 quert Manteler Forst, Belegung mit zahlreichen Waldfunktionen (Erholungswald Stufe I und II, Lebensraum, regionaler Klimaschutz), zudem Betroffenheit Naturwaldreservat "Sauhübel"; insgesamt 181 ha Wald betroffen
- Variante C2 weist deutlich geringere Waldbetroffenheit auf, nur im Bereich Rabenholz westlich Neustadt a.d.Waldnaab Betroffenheit von Erholungswäldern, jedoch Vorbelastung durch A93
- Variante C3 durchschneidet Waldflächen mit mehreren Funktionen (Erholungswald Stufe I und II, regionaler Klimaschutz, teilw. Bodenschutz und Landschaftsbild); teilweise Parallelverlauf zum SüdOstLink, aufgrund Unterbohrung im Bereich Staatsgut Almesbach erfolgt hier Forderung nach Überspannung
- ab Windischeschenbach teilw. Durchschneidung unter hohen Waldverlusten, jedoch nur kleinflächig mit besonderer Bedeutung für Landschaftsbild bzw. Bodenschutz belegt.

Das AELF geht anschließend auf die allgemeine Waldbetroffenheit der Abschnitte ein: Abschnitt A 12%, Variante A1 und A2 je 16% und A3 39%, Abschnitte B und C je 30%, Varianten C1 mit 37%, C2 mit 17% und C3 mit 24%; aufgrund der großen Waldflächenverluste durch Infrastruktureinrichtungen in den vergangenen Jahren bittet das AELF daher im Sinne des Flächensparens und der Waldschonung den Vorhabenträger sowie die TenneT (u.a. Planung von Ersatzneubauleitungen aus Raum Schwandorf nach Süden) eine gemeinsam genutzte Freileitung zumindest zwischen Regensburg und Schwandorf intensiv zu prüfen.

Die **Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Burglengenfeld**, weist darauf hin, dass in erheblichem Umfang Waldflächen in den Bereichen Regenstauf "Vogelsand", Teublitz "Samsbacher Forst" und Irrenlohe "Kreither Forst" in Anspruch genommen wird, eine konkrete Abschätzung der in Anspruch genommenen Flächen sei aber nicht möglich. Über einen erforderlichen fiskalischen Wert- oder Flächenausgleich sei noch zu befinden. Der Forstbetrieb Burglengenfeld spricht sich für die Alternative A2 aus, d.h. für die "Mitnahme" auf bestehender Freileitungstrasse, um die Flächeninanspruchnahme im Bereich Teublitz zu minimieren.

Die **Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Waldsassen** signalisiert Einverständnis. Es gelte aber zu beachten, dass CEF-Maßnahmen des Ostbayernrings (Nisthilfen, Hochstümpfe, Biotopbäume) im Trassenbereich lägen. Diese müssten von Seiten der DB ggf. verlegt bzw. neu ausgewiesen werden.

Aus Sicht der **Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz** besteht grundsätzlich Einverständnis mit dem Vorhaben, es wird anlagebedingt keine Betroffenheit fischereilicher Belange erwartet. Es werden baubedingte Beeinträchtigungen an mittleren und kleinen Gewässern zudem an den raumbedeutsamen Gewässern I. Ordnung (Donau, Regen, Waldnaab, Naab und Haidenaab) nicht ausgeschlossen, zudem können Auswirkungen an Stillgewässern auftreten. Infolge Flächeninanspruchnahme für Baustraßen etc. kann Betroffenheit für aquatische Fauna ausgelöst werden, was im weiteren Verfahren zu berücksichtigen ist. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aufzuzeigen bzw. Beeinträchtigungen zu kompensieren. Aufgrund möglicher baubedingter Beeinträchtigungen für Gewässer wird eine Reihe an Hinweisen für das weitere Planungsverfahren geliefert.

Der **Landesfischereiverband Bayern e.V.** geht auf die Querungen der fischereilich bedeutenden FFH-Gebiete (Donau zwischen Regensburg und Straubing, Naab unterhalb Schwarzenfeld, Chamb, Regentalaue und Regen zwischen Roding, Pfreimdtal und Kainzbachtal, Haidenaab, Creußenaue und Weihergebiet nordwest, Waldnaabtal zwischen Tirschenreuth und Windischeschenbach) ein, benennt Problempunkte und stellt Forderungen auf:

Der **Bayerische Bauernverband** stellt klar, dass es im Rahmen der Studie der TU Dresden wünschenswert wäre, die Faktoren Flächenverbrauch bzw. Eingriff in Natur und Landschaft höher zu gewichten. Er fordert deshalb einen nachprüfbaren und schlüssigen Nachweis, dass alleinig eine vollständig zentrale Bahnenergieversorgung zur Elektrifizierung in Nordbayern möglich ist. Zudem ist darzulegen, dass die Kosten einer dezentralen Lösung über das öffentliche Netz weit über denen einer zentralen Lösung liegen. Sofern eine dezentrale Versorgung weiterhin ausscheidet, spricht sich der Bayerische Bauernverband für eine Bündelung mit der bestehenden Bahnstrecke aus, da u.a. keine land- und forstwirtschaftlichen Flächenverluste zu erwarten sind.

Angesichts des Verbrauchs land- und forstwirtschaftlicher Flächen durch das Vorhaben fordert der Bayerische Bauernverband eine Überprüfung der Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft, wobei insbesondere der temporäre und dauerhafte Flächenentzug zu quantifizieren ist, zudem sind Existenzgefährdungen bei Betrieben zu untersuchen und zu vermeiden (insb. Hoferweiterungen von Betrieben innerhalb der Trassenkorridore). Zudem sei ein Bündelungsgebot dahingehend zu prüfen, ob durch Bündelung Betriebe bzw. Fläche unverhältnismäßig stark belastet werde.

Die Minimierung des Flächenverbrauchs durch Projekt- und Ausgleichsflächen ist für den Bayerischen Bauernverbandes von höchster Bedeutung. Es wird eine Minimierung ökologischer

Ausgleichsflächen analog Netzausbaubeschleunigungsgesetzes gefordert. Sollten Ausgleichsflächen doch notwendig werden, sollen land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen nicht in Anspruch genommen werden, die Nutzung über produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen weiterhin möglich bleiben sowie Flächen nicht dauerhaft für landwirtschaftliche Nutzung unbrauchbar werden. Wertvolle Böden sind zu schonen und Ausgleichsflächen multifunktional im Sinne einer Minimierung des Flächenverbrauchs anzulegen. Sofern Maßnahmen im Schutzstreifen realisiert werden, ist dies im Einvernehmen mit den Eigentümern umzusetzen. Der Verband fordert generell den Ausgleich über niederschwellige produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen, welche vereinbar und praktikabel sind, die finanzielle Ausgestaltung solle alle Nachteile abdecken und einen Anreiz zur Akzeptanz bieten.

Der Verband fordert Eingriff in den Waldbestand so vorzunehmen, dass Nachbarbestände nicht negativ beeinträchtigt werden, Kalamitäten und längerfristige Schäden seien zudem unbegrenzt zu entschädigen und zu vermeiden. Zudem sind bei Aufforstungsmaßnahmen negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen zu verhindern, die Erreichbarkeiten sowie Bewirtschaftung in der Bauphase sicherzustellen. Biotope auf Schutzstreifen im Wald seien zu dokumentieren und einem Ökokonto zuzuführen.

Der Verband fordert die Prüfung einer Entschädigung für Um- und Mehrwege infolge der Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Struktur- und Wegenetzes, zudem ist der Zustand der zu nutzenden Wege vor Baubeginn aufzunehmen und Schäden nach Ende zu beseitigen. Während der Bauphase ist ein angemessenes Ersatzwegenetz einzuplanen, abgeschnittene Wege müssten ausreichend in das vorhandene Netz eingegliedert werden.

Hinsichtlich Mastgründungen sei auf vorhandene Drainagen im Boden zu achten. Etwaige Jagdwertminderung ist zu dokumentieren und zu entschädigen, auch die Bejagung ökologischer Ausgleichsflächen wird gefordert, die Massierung von Wildtieren in nicht bejagbaren Bereichen ist zu verhindern.

Der Verband fordert die Erarbeitung eines Bodenschutzkonzeptes, die Umsetzung sei durch unabhängige Sachverständige gewährleisten. Wirtschafterschwernisse nach der Baumaßnahme sind zu verhindern und soweit nicht möglich, zu entschädigen. Nach Abschluss des Baus seien die in Anspruch genommenen Flächen ordnungsgemäß zu rekultivieren. Insgesamt fordert der Bayerische Bauernverband den land- und forstwirtschaftlichen Flächenverlust sowie die Folgen für die Bewirtschaftung höher zu gewichten. Er stellt klar, dass eine Bündelung mit einer Hochspannungsferrnleitung (entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und § 1 Abs. 5 BNatSchG) den Verbrauch land- und forstwirtschaftlicher Flächen nicht umgeht, also keine Reduzierung vorhabenbedingter Betroffenheiten stattfindet.

5. Natur und Landschaft

Die **Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde (HNB)** nimmt in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden an den betroffenen Landratsämtern wie folgt Stellung:

Grundsätzliches: Die Belange von Natur und Landschaft würden in den Planunterlagen umfangreich gewürdigt, dennoch verblieben offene Fragen in Bezug auf die Abwägung der betroffenen Schutzgüter gegeneinander und hinsichtlich des Kollisionsrisikos anfluggefährdeter Vogelarten. Die Bahnstromleitung entfalte als Freileitung eine deutliche visuelle Fernwirkung und eine beträchtliche Zerschneidungs- und Barrierewirkung. Sie verursache erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und stelle einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar.

Vorzugstrassenkorridor: Das Vorhaben sei als äußerst schwierig, anspruchsvoll und komplex zu bewerten. Der Planungsgrundsatz, bestehende Infrastruktur zu bündeln, führe in den meisten Fällen dazu, dass der Leitungsverlauf aus den Siedlungsbereichen in angrenzende, naturschutzfachlich hochwertige Gebiete verschoben werde. Eine Variante, die sich von linearen Bestandsstrukturen löse bzw. unabhängig davon sei, hätte vermutlich bessere Möglichkeiten, Betroffenheiten von Schutzgütern zu vermeiden.

- Im Stadtgebiet Regensburg befänden sich entlang der gesamten Trassenführung Lebensräume streng geschützter Tierarten, insbesondere von Reptilien und Vögeln, bei der Bündelung mit der Bahnstrecke sei mit Konflikten in Bezug auf Zauneidechsenhabitate zu rechnen. Da sich im Bereich des vorgesehenen Trassenverlaufs mehrere in Planung stehende oder laufende Projekte der Deutschen Bahn überlagerten, müssten diese Projekte, insbesondere im südlichen Abschnitt zwischen Donau und Obertraubling, im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zwingend hinsichtlich der Belange des Natur- und Artenschutzes einbezogen werden. Zudem sei das Gesamtkonzept „Artenschutz für Reptilien im Stadtgebiet Regensburg“ zu berücksichtigen.
- Abschnitt Laub-Hagenau: Ein FFH-Gebiet werde auf längerer Strecke mittels Überspannung gequert. Der Regen habe aufgrund seiner Funktion als wichtige Biotopverbundachse gemäß dem Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern landesweite Bedeutung. Zu diesem hochwertigen Lebensraum zählten neben dem Fließgewässer auch Auenbereiche, Altgewässer sowie Feucht- und Nasswiesen. Bei der Querung des Regens sei damit zu rechnen, dass flussbegleitende hochwertige Lebensräume durch Schutzstreifen und Fundamente als auch gefährdete Wiesen- und Wasservögel erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden könnten, erhebliche Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen könnten nicht ausgeschlossen werden. Durch Bau der zweiten Leitung in Bündelung mit der bestehenden Freileitung würde zudem das Kollisionsrisiko für anfluggefährdete Vogelarten deutlich erhöht. Eine Beeinträchtigung dieses Bereichs sei im Sinne einer optimierten Trassenplanung aus naturschutzfachlicher Sicht zu vermeiden. Laut den Unterlagen zum Variantenvergleich stelle sich eine Bündelung mit der Bahnstrecke als Vorzugsvariante heraus. In Kombination mit der Nutzwertanalyse werde jedoch die Bündelung mit einer bestehenden Freileitung zwischen der A93 und Regenstauf bevorzugt. Der Variantenvergleich weise jedoch aufgrund der Querung sensibler und für die Avifauna bedeutsamer Flächen erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich des Artenschutzes, insbesondere des Kollisionsrisikos, auf. Aus naturschutzfachlicher Sicht weise im Vergleich die Bündelung mit der Bahnlinie weniger Konfliktbereiche mit Belangen des Natur- und Artenschutzes auf als die vorgelegte Vorzugstrasse. Eine Regenquerung könne auch in Bündelung mit der Bahnstrecke nicht umgangen werden, jedoch würde diese auf einer kürzeren Strecke erfolgen und weniger sensible Bereiche betreffen. Aufgrund größerer Bündelungsanteile mit bestehender Infrastruktur und einer Trassenführung außerhalb von Ortslagen werde die Raumordnungsvariante in naturschutzfachlich hochwertige Bereiche gedrängt. Da neben naturschutzfachlichen auch artenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen seien, müssten die Belange der verschiedenen Schutzgüter (Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) fachlich begründet und nachvollziehbar gegeneinander abgewogen werden. Die Option, den Trassenverlauf mit der Bahnstrecke zu bündeln, sei aus naturschutzfachlicher Sicht eindeutig zu bevorzugen. Im Hinblick auf die Eingriffsregelung und das Vermeidungs- und Minimierungsgebot stelle sich diese Variante als Alternative mit den geringsten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dar und sollte detailliert geprüft werden.
- Der Trassenverlauf A3 verlaufe in Bündelung mit der Bahnstrecke, während die Alternativen A1 und A2 in Parallelführung mit bestehenden Freileitungen durch das Naabtal

fürten. Das Naabtal habe aufgrund seiner Funktion als zentrale Biotopverbundachse und Ausbreitungskorridor landesweite Bedeutung und gelte gemäß dem Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern als Schwerpunktgebiet des Naturschutzes im Landkreis Schwandorf. Zu den wertgebenden Lebensräumen der Naabaue zählten neben dem Fließgewässer auch Auwälder, Altgewässer, Feucht- und Nasswiesen sowie Röhrichtbestände. Aufgrund intensiver Landwirtschaft und bestehender baulicher Belastungen, insbesondere westlich von Schwandorf, sei das Naabtal jedoch bereits stark überlastet, und zahlreiche charakteristische Lebensraumtypen wiesen erhebliche Defizite auf.

- Die Alternativen A1 und A2 zeigten an vielen Stellen eine Querung der Naab. Dabei sei davon auszugehen, dass flussbegleitende Lebensräume sowie feuchtgebietsgebundene Vögel und Wasservögel erheblich beeinträchtigt werden könnten. Viele Vögel nutzten Fließgewässer als Flugkorridor, wobei querende Freileitungen als massive Hindernisse wirken und Trenn- sowie Zerschneidungswirkungen entfalten könnten. Dies erhöhe das Kollisionsrisiko, insbesondere bei schlechten Sichtverhältnissen. Trotz bestehender Freileitungen würde sich die ökologische Funktion dieses wertvollen Bereichs durch neue Querungen erheblich verschlechtern, weshalb diese möglichst vermieden werden sollten. Auch die Betroffenheit des FFH-Gebiets DE 6937-371 durch Überspannungen an vier Streckenabschnitten sei kritisch zu sehen. Die mehrfache Überspannung führe zu einer Summationswirkung. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets solle im Sinne einer optimierten Trassenplanung und einer Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft vermieden werden und weitere Verkleinerung und Verschlechterung der Biotopverbundsituation sei grundsätzlich zu vermeiden. Hinsichtlich der Querungen von Waldbeständen käme es bei den Trassenalternativen A1 und A2 zu einer Zerschneidung des Samsbacher Forsts. Obwohl dort bereits eine Freileitung verlaufe, würde der Bau der Bahnstromfernleitung die Zerschneidungswirkung sowie den Verlust an Waldlebensraum für gefährdete Arten durch Flächeninanspruchnahme oder Kahlschlag deutlich erhöhen. Aus naturschutzfachlicher Sicht könne daher keiner der beiden Alternativen A1 und A2 zugestimmt werden.
- Die VTA A3 verlaufe in Bündelung mit der Bahnstrecke zwischen Glashütte und Schwandorf durch avifaunistisch bedeutsame Bereiche. Querungsflüge zwischen Flächen westlich und östlich der Bahnlinie könnten nicht ausgeschlossen werden. Um das Kollisionsrisiko für Großvogelarten wie Seeadler und Kranich zu minimieren, seien Maßnahmen wie optimierte Feintrassierung oder Vogelschutzmarker erforderlich. Obwohl auch die Variante A3 im Hinblick auf den Artenschutz kritisch einzuschätzen sei, weise sie insgesamt geringere Auswirkungen auf Natur und Landschaft auf als die Alternativen A1 und A2.
- Bewertung der Varianten C1, C2 und C3:
 - Variante C3 führe zu neuen Betroffenheiten, da bewaldete Hangbereiche und Flächen östlich von Weiden tangiert und durchschnitten werden. Diese Landschaft sei durch ein ausgeprägtes Mikrorelief, starke Bodenbewegungen und zahlreiche kleine Senken geprägt. Die Leitung im Hangbereich werde weithin sichtbar sein und teilweise in exponierter Lage stehen. Zudem quere die Freileitung auf Höhe Almesbach ein als Biotop kartiertes Waldgebiet, das aus hochwertigem Laubwald und altem Fichtenforst bestehe. Bereits im Vorfeld seien Habitatstrukturen mit hoher Bedeutung für Vögel und Fledermäuse erfasst worden, und es sei nicht auszuschließen, dass solche Strukturen auch im kartierten Waldgebiet vorhanden seien. Der Erläuterungsbericht nenne eine Überspannung als Möglichkeit, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und die Inanspruchnahme sensibler Waldflächen zu vermeiden. Dies würde jedoch die Sichtbarkeit der Leitung verstärken und sich nachteilig auf das Landschaftsbild

sowie das Naherholungsgebiet der Stadt Weiden auswirken. Die Landschaft östlich von Weiden sei in großen Teilen durch mehrere Landschaftsschutzgebiete geschützt und bilde eine Landschaftseinheit mit sehr hoher Bedeutung. Ein Eingriff in diese Landschaftsschutzgebiete hätte erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf den Charakter des Gebiets, das Landschaftsbild und den Naturgenuss. Eine Befreiung von den Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen wäre erforderlich. Aufgrund der Betroffenheit sensibler Waldstrukturen und möglicher Habitatstrukturen für Vögel und Fledermäuse müssten die Belange der Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bereits im Raumordnungsverfahren fachlich begründet und nachvollziehbar abgewogen werden. Zudem quere die Variante C3 den Lebensraum des Wachtelkönigs zwischen Altstadt und Neustadt a. d. Waldnaab. Erhebliche Beeinträchtigungen durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko für anfluggefährdete Vogelarten wie den Wachtelkönig könnten nicht ausgeschlossen werden. Sollten diese Beeinträchtigungen nicht durch Maßnahmen vermieden werden können, sei eine Alternativenprüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf den Artenschutz erforderlich. Falls keine zumutbaren Alternativen vorhanden seien, wäre eine Ausnahmegegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG notwendig. Aus naturschutzfachlicher Sicht könne der Variante C3 aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft sowie der Belange von Natur- und Artenschutz nicht zugestimmt werden.

- Die Variante C1 verlaufe durch das SPA-Gebiet "Manteler Forst", ein äußerst sensibles und naturschutzfachlich besonders hochwertiges Gebiet. Es bestehe die Möglichkeit, die geplante Leitung mit dem Ersatzneubau des Ostbayernrings zu bündeln und die Bestandsschneise des ehemaligen Ostbayernrings für den Neubau der Bahnstromfernleitung zu nutzen. Technisch sei eine Synchronisierung mit dem Ersatzneubau möglich, jedoch fehlten in den Unterlagen genauere Informationen zur Ausgestaltung. Diese müssten im weiteren Planungsverlauf in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden geklärt werden. Dabei sollten auch Maßnahmen aufgezeigt werden, wie die hochwertigen Biotope, insbesondere gesetzlich geschützte Biotope, innerhalb der Bestandstrasse langfristig erhalten werden könnten. Aufgrund der Querung des SPA-Gebiets „Manteler Forst“ sei mit erheblichen Beeinträchtigungen gefährdeter Vogelarten zu rechnen. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung sei im Genehmigungsverfahren erforderlich, um unter Einbezug aktueller Kartierungsdaten zu prüfen, ob die Erhaltungsziele gewährleistet seien. Falls erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden könnten, sei eine Alternativenprüfung durchzuführen, und gegebenenfalls müsse eine andere Trassenvariante mit geringeren Auswirkungen gewählt werden. Im Umfeld der Bestandstrasse des Ostbayernrings im Manteler Forst gebe es bestätigte Nachweise der Nachtschwalbe (Ziegenmelker). Bei einer Realisierung der Bahnstromleitung müssten die Lebensraumansprüche der Nachtschwalbe und weiterer Arten wie der Kreuzotter im Rahmen eines Pflegekonzepts berücksichtigt werden. Die Entwicklung von halb-offenen Mosaikstrukturen und eine angepasste Waldrandgestaltung seien dabei besonders wichtig. Zudem sei aufgrund der hochwertigen Biotope in der Bestandsschneise mit einem hohen Kompensationsbedarf, aber geringen Kompensationsmöglichkeiten zu rechnen. Die Waldquerung des Manteler Forsts durch die Variante C1 würde trotz der bestehenden Vorbelastung durch den Ostbayernring die Zerschneidungs- und Barrierewirkung sowie den Verlust von Lebensraum für gefährdete Arten durch Flächeninanspruchnahme weiter verstärken. Im Westen überlagere die Variante zudem das Naturwaldreservat

Sauhübel, wobei eine Verbreiterung der Schneise aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt werde. Aus naturschutzfachlicher Sicht werde die Variante C1 äußerst kritisch gesehen und könne, wenn überhaupt, nur unter Berücksichtigung umfangreicher Maßnahmen realisiert werden. Im Vergleich weise die Variante C3 die meisten Auswirkungen auf Natur- und Artenschutz sowie Landschaftsbild auf, C1 werde hinsichtlich erheblicher Auswirkungen auf die Belange von Natur- und Artenschutz äußerst kritisch gesehen.

- C2 weise die geringsten Auswirkungen auf, diesem Verlauf könne zugestimmt werden.
- Zwischen Mitterteich-Süd und der Anschlussstelle an das geplante Unterwerk westlich von Pechbrunn verlaufe der VTK C parallel zur A93. Auf Höhe von Pfarrhölzel und Alter Schlag quere der Korridor das FFH-Gebiet „Seibertsbachtal“. Wie bereits für die FFH-Gebiete DE 6741-371 und DE 6937-371 beschrieben, könnten zum aktuellen Planungsstand durch die Überspannung sowie die Flächeninanspruchnahme (Fundamente, Schutzstreifen) erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Im Sinne einer optimierten Trassenplanung im Rahmen der Genehmigungsplanung solle eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets vermieden werden.

Zudem werden weitere naturschutzfachliche Anmerkungen zum übrigen Leitungsverlauf gegeben: Es sei beabsichtigt, bei einem Parallelverlauf der Bahnstromleitung mit dem Neubau des Ostbayernrings teilweise die freiwerdende Trasse des alten Ostbayernrings zu nutzen, insbesondere zwischen Wiesau und Bernstein sowie Gleißenthal und Etzenricht. In den Waldschneisen könnten auf den freiwerdenden Flächen bereits Kompensationsmaßnahmen für den Ersatzneubau des Ostbayernrings umgesetzt worden sein, um neue Waldbestände zu schaffen. Würde die alte Trasse für die Bahnstromleitung genutzt, könnten die Ausgleichsflächen ihr Entwicklungsziel (alte Waldbestände) nicht erreichen. Es sei anzunehmen, dass die Ausgleichsflächen von TenneT in großem Umfang betroffen wären, was erhebliche Schwierigkeiten bei der Kompensation des Eingriffs für die Bahnstromleitung mit sich bringen könnte. Zum einen müssten die Ausgleichsflächen von TenneT auf neue Flächen verlagert werden, zum anderen müsste die Bahnstromleitung selbst ausgeglichen werden. Der Bedarf an Ausgleichsflächen könnte so groß sein, dass fraglich wäre, ob diese Menge an Flächen überhaupt gefunden werden könnte. Bevor ein solcher Verlauf als umweltverträglich eingestuft würde, sollte geprüft werden, ob eine Kompensation des Eingriffs für den geplanten Verlauf überhaupt möglich sei.

Im Anschluss wird detailliert das Vorgehen für Eingriffe in bestehende Ausgleichs-/Ersatzflächen dargelegt.

Im derzeitigen Planungsstand sei noch keine Kartierung von Lebensraumtypen in den Waldgebieten erfolgt. Aufgrund der Vielzahl an Waldquerungen durch den VTK werde bereits jetzt darauf hingewiesen, dass eine Betroffenheit von Flechten-Kiefernwäldern nicht ausgeschlossen werden könne. In Bezug auf den Trassenverlauf müssten für die weitere Planung entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie Feintrassierung oder Überspannung von sensiblen und hochwertigen Waldbereichen, berücksichtigt werden.

In vielen Bereichen quere oder tangiere der VTK Habitatstrukturen mit mittlerer bis hoher Bedeutung für Fledermäuse und Vögel in Wäldern. Zur Vermeidung oder Minimierung von Eingriffen in diese hochwertigen Lebensräume werde auf Waldüberspannungen verwiesen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sei in diesen Fällen eine Umgehung der meist eher kleinräumigen Habitatstrukturen zu bevorzugen.

Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung: Durch das Vorhaben seien auch Schutzgüter betroffen sein, die dem Besonderen Artenschutz unterliegen. Für diese Arten sei im Planungsverlauf

eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen, da die bisherigen Verfahrensunterlagen lediglich eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung enthielten. Für die saP seien spezifische und aktuelle Kartierungsdaten erforderlich, die zu Modifikationen oder Umpfanungen des Trassenverlaufs führen könnten. Im Wesentlichen bestche aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis mit der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung. Vögel wiesen jedoch aufgrund ihres Kollisionsrisikos sowie möglicher Barriere- und Scheuchwirkungen das höchste Konfliktrisiko mit dem Vorhaben auf. Sowohl bau- als auch anlagebedingt könnten ihre Lebensräume verloren gehen oder sich erheblich verschlechtern. Besonders störungsempfindliche und hochgefährdete Arten könnten durch einmalige, kurzfristige Störungen während sensibler Phasen wie Balz, Brut und Jungenaufzucht erheblich beeinträchtigt werden, was den lokalen Bestand gefährden könnte. Leitungskollisionen bei Querungsflügen könnten zudem die Population erheblich und nachhaltig beeinträchtigen. Die Oberpfalz habe hinsichtlich des Schutzes dieser Großvogelarten eine besondere Verantwortung. Zur Vermeidung von Störungen dieser Arten, insbesondere während der sensiblen Phasen, seien in Bereichen mit Vorkommen (z. B. im Waldgebiet bei Loisnitz, Charlottenhofer Weihergebiet mit Hirtlohweiher, Neudorfer Wald, Bereich der Waldnaabaue, Falkenberger Wald, Manteler Forst, Wiesauer Wald entweder günstigere Trassenvarianten zu wählen oder, falls keine Alternativen möglich seien, restriktive Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Zudem sei eine Trassenführung im zentralen Aktionsbereich dieser Arten, wie etwa im Manteler Forst beim Seeadler, zu vermeiden, um den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht zu verschlechtern. Besonders Jungvögel seien kollisionsgefährdet, und ihr Überleben sei entscheidend für den Fortpflanzungsbestand und den Erhalt der Art. Diese Hinweise seien im Sinne einer optimierten Trassenplanung bei der Wahl der Vorzugstrasse und im weiteren Planungsverlauf bei der Konkretisierung durch geeignete Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die geplante Bündelung der Bahnstromfernleitung mit dem Ersatzneubau des Ostbayernrings (OBR) werde grundsätzlich als sinnvoll und nachvollziehbar angesehen. Allerdings sei eine Bündelung mit linienförmigen Infrastrukturen nicht in jedem Fall erstrebenswert. Vielmehr sei eine Einzelfallbetrachtung erforderlich, um bei hoher Vorbelastung die zusätzliche Belastung in tierökologischen Werträumen zu bewerten. Vor allem bei Parallelführungen der Leitungen, die nicht im gleichen Takt verlaufen, unterschiedlich hoch sind oder ungünstige Abstände zueinander aufweisen, könne das Anflugrisiko für Vögel deutlich erhöht sein. Daher sei zu klären, ob eine Bündelung mit dem OBR unter der Voraussetzung, dass die Leitungen im gleichen Takt verlaufen, gleich hoch sind und einen günstigen Abstand zueinander haben, realisierbar sei, insbesondere in den Abschnitten zwischen Wiesau und Bernstein sowie Gleissenthal und Etzenricht. Falls diese Kriterien nicht umsetzbar seien, müsse eine Alternativenprüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf den Artenschutz durchgeführt und bereits im Raumordnungsverfahren berücksichtigt werden. Sollten keine zumutbaren Alternativen vorhanden sein, sei mit erheblichen Beeinträchtigungen des Artenschutzes, insbesondere kollisionsgefährdeter Vogelarten, zu rechnen, und es könnte eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG erforderlich werden.

Aus Untersuchungen zur Planung des Ostbayernrings gehe hervor, dass zwischen den Weihern bei Schönhaid und dem östlich gelegenen Wald Querungsflüge von Großvogelarten wie dem Schwarzstorch stattfinden könnten. Beim Aufsteigen von den Weihern in Richtung Osten müssten die Vögel ausreichend Höhe gewinnen, um die neue Freileitung zu überqueren. Aufgrund der vielen vertikalen Flugbewegungen sei von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos mit den Leiterseilen auszugehen. Ein besonders hohes Risiko bestehe bei Nebel, schlechter Sicht oder Thermik. Zwar könne eine Markierung des Erdseils das Kollisionsrisiko reduzieren, jedoch nur bedingt. Daher sei gerade in diesem Bereich mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen mit der neuen Freileitung zu rechnen. Der Bau einer zweiten Leitung in Bündelung mit dem Ostbayernring (OBR) würde dieses Risiko höchstwahrscheinlich

weiter verstärken. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung wäre mit Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der betroffenen Populationen verbunden.

In der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung würden die erforderlichen CEF-Maßnahmen zusammengefasst. Diese Maßnahmen benötigten unterschiedlich lange Entwicklungszeiträume bis zur Wirksamkeit, wobei teilweise eine Vorlaufzeit von mehreren Jahren vor Baubeginn erforderlich sei. Es sei zu prüfen, ob die Planung der CEF-Maßnahmen mit dem vorgesehenen Zeitplan vereinbar sei, und dies als Maßgabe für das spätere Planfeststellungsverfahren aufzunehmen.

Zusammenfassend lasse sich feststellen, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zum aktuellen Planungsstand nicht ausgeschlossen werden könne.

Natura 2000-Verträglichkeitsprognose: Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehe im Wesentlichen Einverständnis mit den Verträglichkeitsprognosen. Es sei jedoch anzumerken, dass die Unterlagen schwer zu prüfen seien, da die Natura 2000-Verträglichkeitsprognosen für alle Trassensegmente erstellt worden seien und nicht ausschließlich für den vorgelegten Vorzugstrassenkorridor. Die gewählte Vorgehensweise, im Rahmen einer Alternativenprüfung nur die Trassensegmente mit zumutbaren Umweltauswirkungen in den VTK aufzunehmen, werde grundsätzlich als schlüssig und nachvollziehbar angesehen. Dennoch seien die Ergebnisse nicht ausreichend mit der Planungstrasse abgewogen worden.

Zusammenfassend könne dem Trassenverlauf/dem Vorzugstrassenkorridor nur abschnittsweise zugestimmt werden:

- Kritische Bewertung des Bereichs zwischen Laub und Hagenau aufgrund erheblicher Auswirkungen auf Artenschutz (Kollisionsrisiko anfluggefährdeter Vogelarten), zudem werde dieser als schwer realisierbar eingeschätzt
- Ablehnung der Varianten A1 und A2 aufgrund starker Auswirkungen auf Natur und Landschaft
- Kritische Bewertung der Variante A3, in Summe weise diese jedoch geringere Auswirkungen auf als A1 und A2 und sei unter Berücksichtigung der Umsetzung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen realisierbar
- Ablehnung der Variante C3 aufgrund starker Auswirkungen auf Natur und Landschaft
- Variante C1 erscheine sehr bedingt und unter Berücksichtigung umfangreicher Maßnahmen realisierbar
- Variante C2 werde mitgetragen

Es wird um die Aufnahme folgender Maßgaben/Hinweise gebeten:

- Bei Betroffenheit von sensiblen Bereichen bzw. Habitatstrukturen seien neben naturschutzfachlichen auch artenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.
- Die Option den Trassenverlauf mit der Bahnstrecke (Regenstau) zu bündeln, stelle im Hinblick auf die Eingriffsregelung des BNatSchG und das darin formulierte Vermeidungs- und Minimierungsgebot eine Alternative mit den geringsten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dar und solle vor der landesplanerischen Beurteilung detailliert geprüft werden.
- Eine weitere Verkleinerung und Verschlechterung von Biotopverbundsituation (Regentaläue, Naabtal) sei grundsätzlich zu vermeiden.
- Trotz des Planungsgrundsatzes zur Bündelung mit bestehenden Infrastrukturen seien aufgrund erheblicher Beeinträchtigungen (Flächeninanspruchnahme) ökologischer Funktionen bzw. hochwertiger und sensibler Bereiche neue Fließgewässerquerungen möglichst zu vermeiden.

- Im Sinne einer optimierten Trassenplanung im Zuge der Genehmigungsplanung sei eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten zu vermeiden.
- Bei Überlagerung von Naturwaldreservat, insbesondere des Naturwaldreservats Sauhübel werde eine Verbreiterung der Schneise aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt.
- Eingriffe in Landschaftsschutzgebiete beeinträchtigen den Charakter des Gebietes, das Landschaftsbild und den Naturgenuss erheblich und nachhaltig. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen von Landschaftsschutzgebieten durch Maßnahmen nicht vermieden werden können, sei eine Befreiung von den LSG-Verordnungen nach § 67 BNatSchG erforderlich.
- Aufgrund der Querung des SPA-Gebiets „Manteler Forst“ sei mit erheblichen Beeinträchtigungen gefährdeter Vogelarten zu rechnen. Im Genehmigungsverfahren sei eine Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Unter Einbezug aktuellerer Kartierungsdaten sei zu untersuchen, ob eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebiets weiterhin gegeben ist. Sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets nicht ausgeschlossen werden könne und eine Ausnahme beantragt werden soll, müsse eine Alternativenprüfung durchgeführt werden und ggf. eine andere zumutbare Trassenvariante mit geringeren Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets gewählt werden.
- Sofern ein Trassenverlauf durch den Manteler Forst weiterverfolgt werde, habe die weitere Ausgestaltung der Bahnstromfernleitung in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zu erfolgen. Im Detail sei insbesondere zu klären wie die naturschutzfachlich äußerst hochwertigen Biotop, insbesondere die gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG) innerhalb der Bestandstrasse langfristig erhalten werden können.
- Bei Nutzung der alten Ostbayernringtrassen für den Neubau der Bahnstromfernleitung durch den Manteler Forst sei bereits im Raumordnungsverfahren die Zustimmung der Bayerischen Staatsforsten als Flächeneigentümer einzuholen und zu prüfen, ob die Breite der verbleibenden Bestandstrasse des Ostbayernrings für die erforderlichen Abstände und Schutzstreifen ausreiche.
- Bei Bündelung der Bahnstromfernleitung mit dem Ersatzneubau des Ostbayernrings solle teilweise die freiwerdende Trasse des alten Ostbayernrings für die Bahnstromleitung genutzt werden (Wiesau und Bernstein sowie Gleißenthal und Etzenricht). Vor allem in den Waldschneisen werden auf den freiwerdenden Flächen bereits Kompensationsmaßnahmen im Zuge des Ersatzneubaus des Ostbayernrings umgesetzt. Bei einer Nutzung der alten Trasse für die Bahnstromleitung können die Ausgleichsflächen für den Ersatzneubau ihr Entwicklungsziel (alte Waldbestände) nicht erreichen. Es sei davon auszugehen, dass die Ausgleichsflächen von TenneT in großem Umfang betroffen sein werden. Bevor ein aufgrund dessen ein nicht realisierbarer Verlauf als umweltverträglich eingestuft werde, sei zu prüfen, ob eine Kompensation des Eingriffs für den geplanten Verlauf überhaupt möglich ist.
- In Bezug auf den Trassenverlauf seien für die weitere Planung hinsichtlich sensibler und äußerst hochwertiger Bereichen entsprechende Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen im Sinne einer optimierten Trassenplanung zu berücksichtigen.
- Um eine Störung von Vogelarten, v. a. zur Balz-, Brut- und Jungenaufzucht zu vermeiden, seien in Bereichen mit Vorkommen (z. B. im Waldgebiet bei Loinsnitz, Charlottenhofer Weihergebiet mit Hirtlohweiher, Neudorfer Wald, Bereich der Waldnaabaue, Falkenberger Wald, Manteler Forst, Wiesauer Wald) entweder günstigere Trassenvarianten zu wählen oder in Bereichen ohne mögliche Trassenalternativen restriktive Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass eine Trassen-

führung im zentralen Aktionsbereich dieser Arten zu vermeiden ist, um den Erhaltungszustand der lokalen Population durch anlagebedingte Beeinträchtigungen nicht zu verschlechtern. Diese Hinweise seien im Sinne einer optimierten Trassenplanung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bei der Wahl der Vorzugstrasse und im weiteren Planungsverlauf bei der Konkretisierung durch geeignete Minderungsmaßnahmen entsprechend zu berücksichtigen.

- Um Leitungskollisionen insbesondere mit Großvogelarten zu vermeiden/minimieren, seien entsprechende Maßnahmen wie optimierte Feintrassierung bzw. Vogelschutzmarker zu berücksichtigen.
- Bereits im Raumordnungsverfahren sei hinsichtlich eines erhöhten Kollisionsrisikos anfluggefährdeter Vogelarten zu prüfen, ob eine Bündelung der Bahnstromleitung mit dem Ostbayernring unter den Bedingungen, dass beiden Leitungen im gleichen Takt verlaufen, gleich hoch sind und einen günstigen Abstand zueinander haben, umsetzbar sei. Sofern die genannten Kriterien nicht umsetzbar sind, sei eine Alternativenprüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf den Artenschutz durchzuführen. Werde keine zumutbare Alternative gefunden, sei mit erheblichen Beeinträchtigungen auf den Artenschutz, insbesondere kollisionsgefährdeten Vogelarten zu rechnen und es sei eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG erforderlich. Können bereits im Raumordnungsverfahren bei Varianten, die nicht mit bestehenden Freileitungen gebündelt sind, erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf das Kollisionsrisiko anfluggefährdeter Vogelarten nicht ausgeschlossen werden, sei auch dann eine Alternativenprüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf den Artenschutz durchzuführen. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden, sei mit erheblichen Beeinträchtigungen auf den Artenschutz und eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG erforderlich.
- Die Verpflichtung zur Dokumentation und Meldung von Totfunden an die hNB sollte als Nebenbestimmung im späteren Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.
- Aufgrund der teilweise unterschiedlich langen Entwicklungszeiträume bis zum Eintreten der Wirksamkeit hinsichtlich CEF-Maßnahmen sei eine Vereinbarkeit der CEF-Maßnahmenplanung mit dem vorgesehenen Zeitplan zu prüfen und als Maßgabe für das spätere Planfeststellungsverfahren aufzunehmen.

Zusätzlich wird angemerkt, dass eine RVP ohne Variante der dezentralen Bahnstromversorgung aus naturschutzfachlicher Sicht unvollständig erscheine und vor der landesplanerischen Beurteilung detailliert geprüft werden sollte.

Der **Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BUND)** begrüßt die Pläne zur Elektrifizierung der Bahnstrecke Regensburg-Marktredwitz, diese sollte jedoch auf möglichst umweltverträgliche Weise erreicht werden. Aus Sicht des BUND sind daher folgende Änderungen/ Ergänzungen erforderlich:

- Der BUND kritisiert die Übersichtsstudie zu Varianten der Bahnelektrifizierung in Nordbayern der TU Dresden, wonach rein die Wirtschaftlichkeit einen wesentlichen Entscheidungsfaktor darstelle. Es sollte in der RVP auch untersucht werden, inwieweit die Errichtung von Freileitungen verringert werden könne, wenn die Unterwerke als Umrichterwerke ausgeführt würden und an das vorhandene Stromnetz angeschlossen werden. Diese dezentrale Einspeisung werde an verschiedenen Stellen bereits praktiziert. Der BUND fordere daher, diese Möglichkeit auch im laufenden Verfahren intensiv zu prüfen.
- Die Studie wird weiterhin kritisiert, da sie nur wirtschaftliche Unterschiede als ausschlaggebend betrachtet, obwohl die ökologischen Auswirkungen der verschiedenen Varianten (unterschiedliche Trassenlängen für Freileitungen) erheblich sein können.

Es wird als hochproblematisch erachtet, dieses Ergebnis der Studie ungeprüft der RVP zugrunde zu legen.

- Die unter 6.2 aufgelisteten erheblichen Umweltauswirkungen werden als unvollständig erachtet. Aus Sicht des BUND zeige diese dennoch, dass eine zentrale Bahnstromversorgung gegenüber einer dezentralen Versorgung mit deutlich kürzerer Trassenlänge wesentlich höhere Umweltauswirkungen haben müsse. Es werde nicht ausreichend begründet, weshalb diese im vornherein aus der RVP ausgeschlossen werde. Es wird daher nochmals die Aufnahme dieser Variante in die RVP gefordert.
- Bei der Neuanschaffung von Leitungen sei deren Mitführung auf vorhandenen Masten intensiv zu prüfen, insb. zur Vermeidung von Waldrodungen. Daneben sei der Bündelung mit anderen Freileitungen und Verkehrswegen, insb. der Bahntrasse, Priorität vor einer Neuzerschneidung der Landschaft einzuräumen. Es wird daher gefordert, alle Möglichkeiten zur Bündelung mit vorhandenen Stromleitungen wie auch vorhandenen Infrastrukturtrassen zu nutzen. Zudem sei bei Querung von Waldflächen zur Vermeidung von Schneisen eine Waldüberspannung durchzuführen.
- Eine zusätzliche Zerschneidung des ökologisch hochwertigen Eselweihergebiets östlich von Teublitz werde abgelehnt.
- Es sollte vertieft geprüft werden, ob eine Leitungsführung im Manteler Forst im Bereich der Trasse des alten Ostbayernrings als Waldeingriff zu werten ist, da dieser Bereich nach Abbau der alten Leitung für Ersatzaufforstung für Waldverluste durch Ersatzneubau vorgesehen sei.

Der **Landesbund für Vogelschutz in Bayern** begrüßt die Elektrifizierung der Bahnlinie Regensburg – Marktredwitz als Beitrag zum Klimaschutz und fordert eine umweltverträgliche Umsetzung. Eine Machbarkeitsstudie der TU Dresden zeigt wirtschaftliche Vorteile einer zentralen Stromversorgung, berücksichtigt jedoch nur ausgewiesene Schutzgebiete. Der LBV plädiert für eine Raumverträglichkeitsprüfung, die die Reduzierung von Freileitungen bei dezentraler Stromeinspeisung untersucht. Diese könnte den Neubau von Freileitungen von 130 auf etwa 10 Kilometer verringern und sollte daher eingehend geprüft werden. Die ökologische Gleichwertigkeit von zentraler und dezentraler Einspeisung wird kritisiert. Bei den Trassenvarianten wird die Bündelung mit bestehenden Infrastrukturen begrüßt. Im Bereich Teublitz wird eine Trassenführung entlang der Bahnlinie (Variante A3) als weniger invasiv erachtet. Für Weiden wird die Variante C2 empfohlen, da der Manteler Forst und der Weidener Osten wichtige Erholungsgebiete seien. Der Manteler Forst sei zudem ein Europäisches Vogelschutzgebiet. Eine Bündelung mit dem Ostbayernring werde angestrebt, jedoch seien zusätzliche Trassenaufhiebe notwendig. Im SPA-Gebiet „Waldnaabaue westlich Tirschenreuth“ könnte es Unverträglichkeiten geben, insbesondere für die geschützte Bekassine, weshalb ein Abweichungsverfahren erforderlich ist. Generell wird die Bündelung entlang der Autobahn A93 als positiv angesehen. Der Erläuterungsbericht weist erhebliche Raumwiderstände im Hinblick auf Naturschutzbelange aus, was die Prüfung einer dezentralen Stromeinspeisung als Alternative notwendig mache.

6. Wasser und Boden

Die **Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet Wasserwirtschaft** bestätigt die Aussagen der Stellungnahmen der Wasserwirtschaftsämter Weiden i.d.Opf. und Regensburg. Die Stellungnahme des WWA Weiden enthalte dezidiertere Aussagen zur Thematik der Oberflächengewässer und des vorsorgenden Bodenschutzes und solle daher für den gesamten Untersuchungsraum zugrunde gelegt werden. Analog gelte dies für die Aussagen des WWA Regensburg hinsichtlich bestehender Hochwasserschutzeinrichtungen.

Das **Wasserwirtschaftsamt Weiden** bewertet die Planung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Wasserversorgung, Trinkwasserschutz und Heilquellenschutzgebiete, Altlasten, Bodenschutz sowie vorsorgender Bodenschutz.

- Es wird betont, dass bei der Trassenplanung schädliche Veränderungen an Gewässern, am Gewässerbett und deren Ufern vermieden werden müssen. Nachteilige Auswirkungen auf Abflussgeschehen, Gewässerentwicklung, Hochwasserrückhalt und Hochwasserschutz seien zu vermeiden. Das WWA Weiden zeigt auf, welche Punkte im Laufe der weiteren Planung hinsichtlich Wasserbau und Gewässerentwicklung zu beachten seien. Die Trassenplanung muss die bestehenden Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete berücksichtigen. Eingriffe in diese Gebiete sind grundsätzlich verboten, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass alternative Trassenführungen nicht möglich sind und keine Gefährdung des Schutzzwecks besteht. Trassenführungen außerhalb der Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete werden daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht bevorzugt. Das WWA Weiden weist zudem auf die Überprüfung der WSG Wernberg-Neunaign, Klardorf, Krondorf, in der Stadt Burglenzenfeld und Dachsberg bei Schwarzenfeld hin. Zudem seien im Bereich Fensterbach-Schmidgaden und Schwarzenfeld Änderungen der WSG zu erwarten.
- Es wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, bekannte Altlastenareale im Planungsprozess zu berücksichtigen. Die Betroffenheit sollte unter Berücksichtigung bodenschutzrechtlicher Belange berücksichtigt werden.
- Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Funktionsverlusten des Bodens zu ergreifen. Hierzu zählen die Beschränkung der Flächeninanspruchnahme, die Lenkung der Inanspruchnahme auf Flächen mit geringerer Bedeutung für Bodenfunktionen, die Vermeidung der Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen und die Durchführung eines Bodenmanagements unter Beachtung geogener bzw. anthropogener Vorbelastungen. Es sei eine überschlägige Bewertung der zu erwartenden Verdichtungsempfindlichkeit vorzunehmen und Konfliktbereiche mit sensiblen Böden aufzuzeigen, Basis sollte die Übersichtsbodenkarte 1:25000 des LfU sein. Somit seien sensible Böden einer Raumwiderstandsklasse zuzuordnen, so dass diese berücksichtigt werden können. Es wird kritisiert, dass Moorböden nicht in RWK I zugeordnet wurden. Es werden nachfolgend die aus wasserwirtschaftlicher Sicht relevanten Böden aufgezählt, welche in der Planung zu erfassen und möglichst von einer Inanspruchnahme auszuschließen seien. Die beschriebenen vorhabenbezogenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich des Schutz des Bodens seien umzusetzen. Die Maßnahme V6 sei auch auf das Schutzgut Boden zu beziehen, in diesem Zusammenhang stehe auch die V19. Ein Bodenschutzkonzept sei im Genehmigungsverfahren vorzulegen.

Das **Wasserwirtschaftsamt Regensburg** äußert sich zu folgenden Belangen:

Lage im Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet: Der Untersuchungsraum liegt teilweise in Wasserschutzgebieten, darunter das Wasserschutzgebiet Sallern, das Wasserschutzgebiet Lauber Hölz (mit einem nicht planreifen Vorentwurf zur Neuausweisung) und das planreife Wasserschutzgebiet Wenzelbach. Der Antragsteller muss die Betroffenheit der Verbotstatbestände der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung prüfen. Sollten Ausnahmegenehmigungen erforderlich sein, müssen diese rechtzeitig beantragt werden. Es wird empfohlen, Abstimmungen mit dem Wasserversorger bei Eingriffen in das Wasserschutzgebiet durchzuführen. Konkrete Aussagen zu relevanten Grundwasserständen sind im aktuellen Planungshorizont nicht möglich. Die Erkundung des Baugrundes obliegt dem Antragsteller, der sein

Bauwerk gegen Grundwasser sichern muss. Bei Eingriffen in das Grundwasser sind ggf. wasserrechtliche Verfahren einzuleiten. Eingriffe in das Grundwasser stellen einen Benutzungstatbestand nach dem Wasserhaushaltsgesetz dar und müssen entsprechend behandelt werden.

Altlasten und Bodenschutz: Grundstücksflächen, die im Kataster für Altlasten verzeichnet sind, müssen berücksichtigt werden. Es ist eine Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde erforderlich, um das Gefährdungspotential abzuschätzen und geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr festzulegen, ggf. können Schutz- und/oder Beschränkungsmaßnahmen erforderlich werden. Etwaige Eingriffe und Maßnahmen sind mit dem WWA Regensburg abzustimmen. Bei möglichen Grundwasserbelastungen sind erhöhte Anforderungen an die Bauwasserhaltung zu stellen. Hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes wird darauf hingewiesen, dass besonders wertvolle Böden erhalten bleiben sollen, Bauvorhaben sollten auf weniger wertvollen Böden geplant werden. Es kann eine Bodenkundliche Baubegleitung bzw. ein Bodenschutzkonzept erforderlich sein, welches mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen ist.

Niederschlagswasser: Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Entwässerungsplanung frühzeitig begonnen wird inkl. Abstimmung mit dem amtlichen Sachverständigen. Geologische Verhältnisse sowie die Lage im Wasserschutzgebiet seien zu beachten.

Lage in Überschwemmungsgebieten, wassersensibler Bereich: Es wird darauf hingewiesen, dass die folgenden Gewässer inkl. Überschwemmungsgebiete durch die Vorzugstrasse gequert werden: Donau und Regen bei Regensburg, Regen bei Zeitlarn, Wenzelbach, Regen zwischen Laub und Regenstauf. Zudem quere eine Alternativtrasse den Regen im Bereich der Bahnbrücke nördlich des Bahnhofs Regenstauf. Das WWA merkt an, dass Bauwerke an das Hochwasser angepasst zu errichten seien, Wasserstands- und Abflussverhältnisse bei Hochwasser seien nicht nachteilig für Dritte zu verändern, Rückhalteraum dürfe nicht vernichtet und bestehende Hochwasserschutzanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bestehende staatliche Hochwasserschutzanlagen: Das WWA weist darauf hin, dass trotz der Querung des bestehenden Hochwasserschutzes der Stadt Regensburg im Abschnitt Schwabelweis die Aufrechterhaltung des Hochwasserschutzes zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten ist. Eingriffe in den abflusswirksamen Bereich dürften keine negativen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Hochwasserschutzes hervorrufen.

Das **Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU)** äußert sich zu folgenden Fachbelangen:

Grundwasserschutz: Das LfU weist darauf hin, dass die Standorte der Landesgrundwassermessstellen bei der Planung berücksichtigt werden sollten, um mögliche Einwirkungen auf die erfassten Messdaten zu vermeiden. Es werden die spezifischen Messstellen genannt, die innerhalb des geplanten Vorzugstrassenkorridors liegen. Es wird ergänzend auch auf fünf Messstellen hingewiesen, welche sich im direkten Umfeld des VTK befinden. Relevant sei diesbezüglich der Schutz des Bauwerks vor Ort, als auch die im Umfeld vorgesehenen Tätigkeiten im Grundwasser mit Auswirkungen auf die erfassten Messdaten. Es wird auf den im Wasserrecht verankerten besonderen Schutz der Landesmessstellen hingewiesen.

Geotopschutz: Es wird festgestellt, dass zwei im Geotopkataster Bayern erfasste Geotope im Bereich der geplanten Trassenvarianten liegen (Tongrube SE von Schwandorf und Gneisaufschluss am Burgberg von Nabburg). Da nach Aktenlage mit dem Vorhaben keine Beeinträchtigung des Bestands oder des geowissenschaftlichen Werts der Geotope einhergeht, werden keine Einwände erhoben.

Geogefahren: Das LfU weist darauf hin, dass Geogefahren üblicherweise nur lokale Bereiche geringer Ausdehnung betreffen und eine übergeordnete Planung nur selten betroffen ist. Es wird empfohlen, Geogefahren bei konkreten Planungen gesondert zu berücksichtigen, z.B. durch Baugrunduntersuchungen für Mastfundamente.

Der **Zweckverband zur Wasserversorgung Wenzenbacher Gruppe** teilt den neuen Wasserschutzgebietsvorschlag von 2021 mit, dieser werde am Landratsamt bearbeitet.

7. Denkmalschutz

Das **Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLFD)** teilt mit, dass sich in den Trassenkorridoren bekannte Bodendenkmäler befinden, die in der Stellungnahme detailliert aufgelistet werden und auch in einem Anhang kartographisch dargestellt sind. Die größte Dichte an Bodendenkmälern und darauf folgernd noch zu bestimmender Vermutungen liege in den Bereichen südlich Mitterteich, westlich Neustadt a.d.Waldnaab, östlich Etzenricht, im Raum Schwandorf und südlich bis Teublitz, Raum Regenstauf sowie Raum Regensburg. Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Anlage von Neubaumasten, die innerhalb von Bodendenkmälern und Vermutungen geplant werden, die in Anspruch genommenen Flächen vollständig archäologisch auszugraben sind. Das BLFD betont, dass Flächeninanspruchnahmen und Befahrungen von Bodendenkmalflächen und Vermutungen zu unterlassen sind. Es wird empfohlen, in den o.g. Bereichen eine Umplanung vorzunehmen, um die Betroffenheit von Bodendenkmälern zu verringern. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Auswirkungen der Maßnahme noch deutlicher denkmalzerstörend sein könnten, da auf dieser Planungsebene keine flächenscharfe Kartierung der Baumaßnahme vorliegt. Das oberste Ziel in diesem Planungsschritt müsse somit sein, Bodendenkmäler und Vermutungen in der Trassenfindung zu berücksichtigen und nicht in den Planungsraum einzubeziehen, um Zerstörungen des Schutzgutes zu vermeiden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erhalt der Bodendenkmäler durch gezielte Mastsetzungen außerhalb dieser Flächen möglich ist; zugleich ist dabei an das Vorhandensein von Vermutungen zu erinnern, die gegebenenfalls verringerte archäologische Maßnahmen erforderlich machen.

Der **Bayerische Landesverein für Heimatpflege** begrüßt Ausbau und Modernisierung des Schienennetzes grundsätzlich. Es wird auf die verschiedenen gesetzlichen Grundlagen zum Schutz von Heimat und Naturlandschaft eingegangen. Es erfolgten folgende Hinweise zum Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

- Das besonders landschaftsprägende Denkmal "Ensemble Altstadt von Regensburg mit Stadtamhof" werde vom Trassenkorridor nicht berührt, so seien keine Auswirkungen zu erwarten. Im Umgebungsbereich von 3.000 m zu diesem wird aufgrund des Verlaufs entlang der Bahntrasse und zum Teil durch Gewerbegebiete davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Umgebungsbereich und Denkmal entstehen.
- Der VTK in Abschnitt C tangiert südlich Wiesau die bedeutsame Kulturlandschaft "Tirschenreuther Teichgebiet", einen sensiblen Landschaftsbereich. Aufgrund bestehender Vorbelastungen durch Autobahn sowie Leitungstrasse bestehe die Gefahr eines Kippeffekts, eines zu hohen Überformungsgrades. Der Bereich von Pechbrunn in Richtung Süden weise ebenso einen hohen Anteil kulturhistorischer Landschaftselemente bzw. traditionelle Landnutzungs- und Siedlungsformen auf. Das Tirschenreuther Teichgebiet als Teil der Klosterlandschaft Waldsassen sei abweichend von der Kultur-

landschaftsgliederung der LfU in Gänze als bedeutsame Kulturlandschaft zu betrachten. Der Bayerische Landesverein für Heimatpflege geht anschließend sehr ausführlich auf die historischen Entwicklungen bezogen auf die Klosterlandschaft und das Tirschenreuther Teichgebiet ein.

- Weitere wertvolle Landschaftsbereiche bzw. Landmarken seien die Burg Parkstein und der Rauhe Kulm, hier sei in den weiteren Planungen sensibel auch hinsichtlich bestehender Überprägung durch bauliche Anlagen zu verfahren. Die Auswirkungen der Trassenführung auf den Charakter der Kulturlandschaften sei im Planfeststellungsverfahren vertiefend zu prüfen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Stiftland mit der Tirschenreuther Teichpfanne als Kulturlandschaft in ihren Merkmalen zu erhalten und substanzschonend zu entwickeln ist. Es wird empfohlen, die Auswirkungen der Planungen besonders auf historisch tradierte Sichtbeziehungen zu prüfen und die Untersuchungen auf althergebrachte Wegeverbindungen auszuweiten. So können Wallfahrtsorte (z.B. Wallfahrts- und Karmeliterklosterkirche auf dem Kreuzberg in Schwandorf) mit dichtem Netz an Wallfahrtswegen und Ausblicken verwoben sein.

8. Weitere Fachstellen und Träger öffentlicher Belange

Die **Regierung von Oberfranken** erhebt aus Sicht von Raumordnung und Landesplanung keine Einwände.

Der **Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.** weist darauf hin, dass der Trassenkorridor zwischen Donau und Maxhütte-Haidhof zum Teil auf verkarstem Untergrund verläuft, es werden jedoch wohl keine bekannten Karstobjekte getroffen. Generell werden Freileitungen aufgrund geringerer Eingriffe in den (Karst-)Untergrund bevorzugt. Eine Standortfestlegung der Masten müsse so erfolgen, dass schützenswerte Landschaftsbestandteile - insbesondere Höhlen und Dolinen - nicht beeinträchtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass "Höhlen, ökologisch oder geomorphologisch bedeutsame Dolinen ..." gemäß dem Bayerischen Naturschutzgesetz § 16 Abs. 2 unter Schutz stehen. Standorte, die solche schützenswerten Landschaftsbestandteile aufweisen, sollten aus statischen Gründen ohnehin vermieden werden. Sollten bei den Baumaßnahmen dennoch geologische Besonderheiten, wie natürliche Hohlräume, entdeckt werden, wird eine Dokumentationspflicht gefordert. Es wird davon ausgegangen, dass in solchen Fällen eine Zerstörung des Befundes kaum vermeidbar sein wird.

9. Sonstiges

Die weiteren im Verfahren beteiligten Kommunen, Fachstellen und Träger öffentlicher Belange (vgl. Landesplanerische Beurteilung B IV) haben sich nicht geäußert. Entsprechend des Hinweises im Einleitungsschreiben darf somit Einverständnis mit der Planung unterstellt werden.

IV. Öffentlichkeitsbeteiligung

Seitens der Öffentlichkeit erfolgten zahlreiche Äußerungen – sowohl von Gruppierungen wie der BI SAD West und des Forums Bahnärm Güterverkehr Naabtal 21 als auch von Einzelpersonen wie auch eines Mitglieds des Deutschen Bundestags. Neben auf privatrechtlichen Gesichtspunkten abstellenden Einwendungen (Eingriff in das Eigentumsrecht, Wertverlust der

Flächen u.a.) wird vielfach der Bedarf an einer eigenen Stromleitung für die Bahnstromversorgung in Zweifel gezogen und die Prüfung einer „dezentralen Stromspeisung aus dem öffentlichen Netz“ oder eine Stromzufuhr mittels „Bündelung mit der Oberleitung an der Bahntrasse“ – u.a. mit Ausführung der Unterwerke als Umrichterwerke - gefordert, welche die von dem Vorhaben betroffenen Schutzgüter (insbesondere das Schutzgut Mensch) gegenüber einer eigenen Bahnstromleitung besser berücksichtigen würden. Zur Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen wird vereinzelt allgemein auch eine Erdverkabelung der Bahnstromleitung angeregt. Die BI Schwandorf-West, welche sich vertieft mit der Thematik „Vorhabenalternativen“ auseinandergesetzt hat und die - wie auch andere - eine dezentrale Bahnstromversorgung als ernsthaft in Betracht kommende Alternative erachtet, sieht in der Nicht-Berücksichtigung einer dezentralen Bahnstromversorgung im gegenständlichen Verfahren darüber hinaus einen Verstoß gegen § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) und fordert eine entsprechende Prüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeit, weshalb die Unterlagen dahingehend zu ergänzen und das Beteiligungsverfahren zu wiederholen seien.

Zu diesen Forderungen bzw. Kritikpunkten ist anzumerken, dass private Rechte sowie eine Bedarfsprüfung für das Vorhaben nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind. U.a. handelt es sich bei den vorgeschlagenen Alternativen zur geplanten Bahnstromleitung um „Vorhabenalternativen“, nicht jedoch um Standort- und Trassenalternativen i.S.v. § 15 ROG. Die Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte bleibt den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Die nachfolgende, thematisch gegliederte Aufbereitung der Äußerungen aus der Öffentlichkeit umfasst im Wesentlichen eine summarische Darstellung der zentralen Inhalte der Stellungnahmen sowie der für die Raumverträglichkeitsprüfung relevanten Gesichtspunkte. Dies hat zur Folge, dass inhaltliche Schwerpunkte des Beteiligungsverfahrens wiedergegeben werden, nicht **jedoch sämtliche aufgeworfenen Einzelaspekte**.

1. Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde insbesondere von der Bevölkerung in den von den Trassenführungen A2, A3, C2 und C3 betroffenen Räumen kritisiert, dass durch die geplante Bahnstromleitung eine (nicht hinnehmbare) Überlastung des Raums mit Infrastrukturen gegeben sei, worin u.a. ein Widerspruch zum Grundsatz der Nachhaltigen Entwicklung bzw. der Realisierung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen bzw. eine (ungerechte) Schlechterstellung gegenüber unbelasteten (Teil-)Räumen gesehen wird. In diesem Zusammenhang werden insbesondere bestehende Vorbelastungen durch den SuedOstLink (SOL), den Ostbayernring (OBR) und/oder der Autobahn BAB A 93 genannt. Zur Vermeidung/Minderung zusätzlicher Belastungen wird daher wiederholt eine Bündelung der Bahnstromleitung mit den Leitungsbauprojekten SOL und OBR gefordert. Insbesondere für den Raum Schwandorf wird für sensible/siedlungsnahen Leitungsabschnitte auch eine Ausführung als Erdkabel angeregt.

Von der Bevölkerung aus den Räumen Weiden und Schwandorf wird außerdem moniert, dass die durch Mitnahme einer vorhandenen 110 kV-Leitung der TenneT im Zuge der Errichtung des Ostbayernrings (OBR) erzielten Entlastungseffekte durch die neue Bahnstromleitung zunichtegemacht würden und aufgrund der (gegenüber des alten OBR) höheren Masten des neuen OBR die räumliche Belastung mit der zusätzlichen Bahnstromleitung in Summe noch ansteigen werde (siehe auch Abschnitt Siedlungswesen und Wohnumfeldschutz). Eine weitere Stromtrasse – neben SOL und/oder OBR – wird daher überwiegend abgelehnt. Aus den Räumen Bernstein und Naabdemenreuth (Windischeschenbach; Variante C) sowie Wernberg-

Köblitz (Variante B) liegen allerdings auch Äußerungen vor, die sich für eine Nutzung der alten OBR-Trasse (z. B. im Bereich des Falkenberger Waldes) aussprechen.

2. Klimaschutz

Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Wald wurde auf die Klimafunktion der Wälder hingewiesen und vielfach gefordert, auf Rodungen im Wald zu verzichten (mittels anderer Trassenführung oder Waldüberspannung).

Eine besonders hohe Bedeutung des Waldes für den Klimaschutz/-wandel wird von Einzelnen den im Raum Naabdemenreuth (Stadt Windischeschenbach) betroffenen Waldflächen beige-messen, da der Raum ohnehin nur geringe Waldbestände aufweise.

Im Bereich Altenstadt a.d.Waldnaab-Weiden sei ein Waldgebiet betroffen, das u.a. als Frischluftkorridor für das Wohn- und Siedlungsgebiet Altenstadt a.d.Waldnaab fungiere und zur Verbesserung der bioklimatischen und lufthygienischen Situation im Gemeindegebiet Altenstadt a.d.Waldnaab beitrage. Außerdem widerspreche eine Rodung dieses Waldes (östlich der Bahnlinie) dem Regionalplan Oberpfalz-Nord (RP 6 B I 4.1), in welchem der Wald als zu erhaltender regionaler Grünzug dargestellt sei (u.a. zu Verbesserung der lufthygienischen Situation).

3. Energiewirtschaft

Es erfolgen Hinweise auf in den Gemarkungen Diesenbach (Markt Regenstauf), Fronberg (Stadt Schwandorf) und Rothenstadt (Stadt Weiden i.d.OPf.) bestehende Planungen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen (z.T. mit diesbezüglichem Batteriespeicher). Zum Teil werden Effizienzbeeinträchtigungen durch Schattenwurf u.a. besorgt.

Von drei Unternehmen aus der Energiewirtschaft wird außerdem auf den geplanten Bau und Betrieb von Großbatteriespeichern bei Etzenricht hingewiesen, deren Planung bereits weit fortgeschritten sei. Von zwei der Unternehmen wird das Bahnstromvorhaben in den Varianten C1 und/oder C2 abgelehnt (bzgl. Vorhaben auf bzw. Fl.Nr.397 und 362 bzw. Fl.Nr. 398, jeweils Gmkg. Etzenricht), da das Vorhaben der Bahn mit den Speichervorhaben unvereinbar sei. Das dritte Unternehmen fordert eine Ausgestaltung/Ausführung des Bahnvorhabens derart, dass eine nachteilige Auswirkung auf Bau und Betrieb des geplanten Batteriespeichers (auf Fl.Nr. 394, Gmkg. Etzenricht) nicht erfolgt. Im Weiteren erfolgen Ausführungen u.a. zur besonderen Ortsgebundenheit der Anlage (Netzanschlusszusage von TenneT, Errichtung entsprechender Gebühren, unmittelbare Nähe zum Umspannwerk als Standortvorteil, Flächenverfügbarkeit, erfolgtem Bebauungsplan-Aufstellungsbeschluss u.a.), zum Beitrag von Großbatteriespeichern zur Übertragungsnetzunterstützung und zur Energiewende und dem damit verbundenen überragenden öffentlichen Interesse (u.a. § 11c EnWG). U.a. wird auch angeführt, dass das Speichervorhaben aufgrund seiner technisch-funktionalen Netzanbindung, der betriebswirtschaftlich begründeten Standortbindung sowie fehlender gleichwertiger Alternativen als ortsgebundenes Vorhaben im Sinne des § 15 ROG zu bewerten und unter Berücksichtigung der Ziele aus § 2 ROG zu qualifizieren sei, weshalb um Berücksichtigung als ortsgebundenes, raumordnerisch sinnvolles Vorhaben gemäß § 15 ROG gebeten werde.

4. Siedlungswesen und Immissionsschutz

Von Einwohnern Diesenbachs (Markt Regenstauf) wird die vorgesehene Trassierung A/n abgelehnt, da die Bahnstromleitung zusammen mit weiteren im Umfeld bestehenden Infrastruktureinrichtungen (Umspannwerk Diesenbach, Feuerwehrgerätehaus, Photovoltaikanlagen, zunehmender Verkehr auf der BAB A 93 u.a.) zu einer unzumutbaren Mehrfachbelastung und zu geringen Siedlungsabständen (Annäherung an Wohnnutzungen auf stellenweise bis zu 150 m) führe. Stattdessen sei eine alternative Trassenvariante westlich der BAB A 93 zu prüfen. Auch würden der dörfliche Charakter Diesenbachs und der Aufenthaltswert in dem von Spaziergängern hochfrequentierten Bereich westlich der Siedlung wesentlich gemindert.

Bei Grain (Stadt Schwandorf) führe die Variante A 1 zu nahe an die Ortschaft heran (weniger oder ca. 200m).

Im Zuge der Variante A 3 (A36/A37) erfolge eine Zerschneidung des Ortsteils Irlaching (Stadt Schwandorf) mit nachteiligen Auswirkungen auf verschiedene Belange (Bevölkerung, Natur und Landschaft sowie der Landwirtschaft). Ausschlaggebend für die Trassenwahl könne nicht das Fehlen der technischen Machbarkeit (anderer Varianten) aufgrund möglicher Zusammenhänge mit Bodenwöhr (Elektrifizierung Metropolenbahn) sowie weiterer Anschlüsse im Norden sein, stattdessen müsse das Schutzgut Mensch oberste Priorität haben. Zusätzlich wird u.a. auf eine angrenzende Wohnbebauung und einen bislang in den Unterlagen nicht berücksichtigten Fußball- und Spielplatz der St. Schwandorf hingewiesen und nachteilige Auswirkungen auf diese Nutzungen bzw. Erholungsfunktion und Wohnqualität (durch Sichtbarkeit der Masten und Leiterseile) konstatiert. Außerdem sei das Unterwerk Irrenlohe in möglichst weitem Abstand zur Wohnbebauung sowie abseits bestehender, natürlich gewachsener Waldstrukturen zu errichten. Außerdem sei die neue Leitung so verträglich wie möglich in vorhandene Strukturen zu integrieren. Der neue OBR sei aus der Ortschaft Irlaching (Irrenlohe) herausgenommen worden. Eine Wiederinanspruchnahme der alten OBR-Trasse - quer durch Ortsteil Irlaching - sei daher abzulehnen. Gemäß § 50 BImSchg und § Abs. 1 EnWG sollen Siedlungsräume gemieden werden.

Im Landkreis Schwandorf sei (unter Verweis auf die TU Dresden) die Variante 2 als mögliche alternative Trassierung entlang der Bahntrasse eindeutig zu priorisieren (Kombination der Bahnstromleitung mit neuer Oberleitung), um zusätzliche Belastungen/Beeinträchtigungen in bereits hoch belasteten Gebieten zu vermeiden. An den Gleisanlagen entlang der SAD 3 beispielsweise sei ausreichend Platz hierfür vorhanden. Beispielhaft für Ortslagen mit zusätzlichen Belastungen durch einen Trassenneubau werden die Ortschaften Schmidgaden und die Stadt Maxhütte-Haidhof bzw. der Ortsteil Leonberg genannt. Gegenüber einer neuen Trassierung mit Führung von Freileitungen durch Siedlungsgebiete werden eine Bündelung der Stromleitung entlang der Gleisanlagen durch Mitführung an Oberleitungsmasten oder eigenständig daneben oder eine dezentrale Einspeisung sowie eine Erdverkabelung (ggf. zumindest in sensiblen Bereichen) insgesamt als vorzugswürdig erachtet.

Für den Raum Schwandorf werde bei einer Tassenführung durch Ortslagen die Entstehung eines breiten Bahn- Stromtrassen-Korridors mit entsprechenden Trennwirkungen erwartet.

Bei Irlaching (Stadt Schwandorf) und Kettnitzmühle (Markt Wernberg-Köblitz) würden erforderliche Siedlungsabstände nicht eingehalten (u.a. Verweis auf 200m-Mindestabstand). In Bezug auf Kettnitzmühle wird eine Errichtung der Bahnstromleitung westlich des neuen OBR gefordert.

Die Variante C 2 sei u. a. abzulehnen, weil sie bei Führung der Bahnstromleitung neben dem Gleisbett aufgrund der Dimensionierung der Anlagen (und verschiedenen Beschränkungen) in

den Ortslagen die Entstehung eines 60 m breiten „Bahn-Stromtrassen-Korridors“ erzeuge, welcher erhebliche Trennungswirkungen in Siedlungsgebieten und im Landschaftsbild ausübe. Für den Raum Weiden werden als Betroffene die Kommunen Rothenstadt, Ullersricht, Weiden, Altenstadt a.d. Waldnaab und Neustadt a.d. Waldnaab genannt.

Außerdem wird für den Bereich Altenstadt a.d. Waldnaab auf eine Betroffenheit der Hauptsiedlungsgebiete (auf einer Länge von 1.100 m westlich der Bahn), von im Rahmen der Stadtentwicklung einer neuen Nutzung zuzuführenden Industriebrachen (östlich der Bahn) sowie eines Waldgebiets mit Naherholungsfunktion sowie Sichtschutz-/Emissionsschutzfunktion (Kläranalage) und auf einen etwaigen Wegfall bestehender Grünsteifen entlang der Bahn (bisher Sichtschutz) hingewiesen. Eine Mitführung der Bahnstromleitung auf dem Oberleitungsgestänge wird im Hinblick auf einen beiderseits erforderlichen Schutzstreifen für die Leitung (30 m) und damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen für die in den Schutzbereich reichenden Privatgrundstücke ebenfalls abgelehnt.

In den Ortsgebieten von Altenstadt a.d. Waldnaab und Neustadt a. d. Waldnaab komme es wiederholt zur Unterschreitung notwendiger Siedlungsabstände (von weniger als 200 bzw. 400m). Auch weise die Variante C2 gegenüber den Varianten C1 und C3 deutlich höhere Betroffenheiten von Wohn- und Mischbauflächen auf. Die Variante C2 sei daher abzulehnen.

Für den Raum Weiden seien die Varianten C2 und C3 wegen bereits vorhandenen Belastungen der Stadtteile durch den neuen OBR und den SOL abzulehnen. Stattdessen solle Variante C1 westlich von Weiden auf der alten OBR-Trasse realisiert werden, durch welche weniger Anwohner tangiert würden.

Bei Scherreuth (Gde. Kirchendemenreuth) komme es bei den Varianten C2 bzw. C3 im Hinblick auf weitere Infrastruktureinrichtungen wie Autobahn, OBR u.a. zu einer zweiseitigen Belastung der Ortschaft und etwaigen daraus resultierenden hohen Beeinträchtigungen wie u.a. für Gesundheit und Landschaftsbild.

Bei Roschau (Gde. Theisseil) werde durch die Variante C3 die aufgrund weiterer Leitungsinfrastruktur alleinig verbliebene freie Blickrichtung in die Landschaft (v.a. auf Parkstein und die Klosterkirche St. Felix) verbaut.

Im Bereich Ödwalpersreuth (Stadt Windischeschenbach) verlaufe die Variante C in zu geringem Siedlungsabstand.

In Verbindung mit geringen Siedlungsabständen werden neben Befürchtungen zum Verlust an Lebens- und Wohnqualität sowie der Erholungsfunktion siedlungsnaher Räume aufgrund der erwarteten erdrückenden Wirkung von Leiterseilen und hohen Masten insbesondere auch Befürchtungen hinsichtlich etwaiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen bzw. Gefahren (z. B. Strahlenbelastung, Lärm, magnetische und elektrische Felder, eventueller Eiswurf) genannt. In diesem Zusammenhang wird verschiedentlich auch die Aktualität bestehender rechtlicher und fachlicher Vorgaben in Frage gestellt (TA-Lärm u.a.).

5. Gewerbliche Wirtschaft und Tourismus

Für den Bereich der Gemarkung Rothenstadt (Stadt Weiden i.d.Opf.) erfolgt ein Hinweis, wonach hier eine Industrieerweiterung (Open Grid) durch die Bahnstromleitung behindert würde.

Im Raum Schwandorf werden aufgrund der Nähe zu Siedlungsgebieten eine räumliche Überlastung durch Stromleitungen mit negativen Wirkungen auf den Tourismussektor bis hin zu existenziellen Gefährdung von Betrieben besorgt. So werde ein im Raum Ettmannsdorf ansässiger Hotelbetrieb in seiner weiteren Betriebsentwicklung akut gefährdet.

6. Land- und Forstwirtschaft

Bei den betroffenen Land- und Forstwirten bzw. entsprechenden Nutzungsrechtinhabern trifft eine Inanspruchnahme ihrer Nutzflächen für die Errichtung von Masten und einer Überspannung bzw. Rodung der Flächen durch das Bahnstromvorhaben in allen Varianten und Abschnitten auf Ablehnung, Die Ablehnungen sind weitestgehend mit Klagen über bereits erlittene Flächenverluste und Beeinträchtigungen durch weitere Infrastrukturprojekte wie insbesondere den SOL und/oder OBR und/oder die Autobahn A93 verbunden (wie u.a. aus den von den Varianten B und C1 betroffenen Räumen).

An vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen werden u.a. zusätzliche Bewirtschaftungshemmnisse (z.B. Zerschneidungseffekte, Entstehung unwirtschaftlicher Restflächen), Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten (z. B. Solarnutzung), Flurschäden oder den Verlust von Schutzfunktionen von Wäldern, einem Anstieg des Gefährdungspotenzial für verbleibende Waldbestände (z.B. durch Windbrüche, Borkenkäferbefall) oder eine Erschwernis bei der Betriebserweiterung genannt. Einzelne Waldbesitzer/-eigentümer und u.a. eine Jagdgenossenschaft fordern – soweit kein anderer Trassenverlauf möglich sein sollte – zumindest eine Platzierung der Masten an Grundstücksgrenzen und - im Falle von Waldbeständen -eine Überspannung der Bestände.

Für Grain (Stadt Schwandorf) wird eine Bedrohung der Entwicklungsfähigkeit und Existenz eines Sonderkulturbetriebs durch die Variante A 1 genannt.

Für den Bereich Saltendorf-Kettnitzmühle (Bereich WSG „Osta“) wird zur Vermeidung weiterer Waldverluste eine Waldüberspannung, möglichst jedoch einen alternativen Trassenverlauf entlang des alten OBR gefordert (im Bereich von Schmidgaden bis Luhe in östlicher Richtung, östlicher Umgehung des Steinbruchs Döllnitz und ab westlich von Saltendorf Wieder-/Weiterführung auf alter OBR-Trasse).

Im Bereich Altenstadt a.d.Waldnaab wird die Variante C2 abgelehnt, weil diese sowohl im Fall einer Führung der Bahnstromleitung östlich neben der Bahnstrecke als auch bei einer Mitführung auf dem Oberleitungsgestänge eine Waldrodung (für den erforderlichen Schutzstreifen von 30 m) von mehr als 3 bzw. 2 ha und u.a. Nutzungsbeschränkungen für den Waldeigentümer bedinge.

In einem Trassenverlauf in oder an Waldgebieten in den Gemeindegebieten von Altenstadt a.d.W. und Neustadt a.d.W. – betroffen seien ca. 6 ha Wald - wird von Einwendern auch ein Widerspruch zum Regionalplan Oberpfalz-Nord bezüglich der Inhalte zur Walderhaltung gesehen (zur Bedeutung als Lebensraum für Fauna und Flora sowie für die Umweltqualität; RP 6 B II 3.1 und 3.2). Es wird weiter ausgeführt, dass gemäß Regionalplan gerade die Räume Neustadt a.d.W. und Altenstadt a.d.W. zu den durch Immissionen am stärksten belasteten Teilen der Region zählten und die in diesen Bereichen liegenden Wälder daher besonders wichtig für die Reinigung der Luft und für den Schutz vor Immissionen seien. Es werden verschiedene positive Waldeigenschaften angeführt (z. B. Temperatursenkung, Filterung von Schadstoffen und die lärmdämpfende Wirkung gegenüber Emissionen der Autobahn A93 und dem Güterbahnverkehr im Naabtal).

In den Bereichen Bernstein und Ödwalpersreuth (jeweils Stadt Windischeschenbach) wird auf eine aktuell geplante sowie eine zukünftig notwendige Betriebserweiterung hingewiesen, welche durch die Bahnstromleitung verhindert bzw. behindert würden. Die Bahnstromleitung stelle insofern eine Existenzbedrohung dar. Auch liege ein Rinderstall in Bernstein in geringer Entfernung (ca. 100m) von der geplanten Trasse, so dass bei Realisierung der Bahnstromleitung das Tierwohl gefährdet werde (elektromagnetische Strahlung). Für zwei Flurstücke im Bereich

Bernstein seien außerdem konkrete Grundstücksnachfragen für eine Solarnutzung vorhanden, die ggf. hinfällig würden.

Im Übrigen wird eine alternative Trassenführung gefordert (ab Trautenberg mit geradlinigem Verlauf entlang der Bahnlinie in Richtung Röthenbach, Fuchsmühl, Pechbrunn), welche kürzer wäre und durch welche eine wiederholte Belastung der immer wieder selben Grundstückseigentümer vermieden würde.

Kritik erfolgt u.a. auch gegenüber dem vorgesehenen Standort für das Unterwerk Pechbrunn. Es wird stattdessen eine Verortung der Anlage beim Bahnhof Wiesau vorgeschlagen, wo infolge einer Firmeninsolvenz ausreichend bereits versiegelte Flächen vorhanden seien.

Ein vom Trassenverlauf in der Gemarkung Wiesau betroffener Waldbesitzer spricht sich für einen alternativen Leitungsverlauf entlang des neuen OBR aus.

7. Natur und Landschaft

Zu den häufigsten Kritikpunkten – über alle Varianten hinweg - zählen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch hohe Masten und Leitungen sowie die Inhalte der Verfahrensunterlagen (v.a. bzgl. Detailtiefe und Vollständigkeit der Erhebungen).

Für den Raum Naabdemenreuth (Stadt Windischeschenbach) wird u.a. auf eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt (u.a. Eidechsen, Schlangen, Biber, Dachs, Rotmilan Kuckuck, Fledermäuse, Dachs mit großem Dachsbau auf Fl.Nr. 41, Gmkg. Naabdemenreuth) sowie auf ein Naturdenkmal (ND Kirchsteigföhre ND-03019) hingewiesen. Letzteres beherberge wiederholt Fledermäuse und sei daher zu erhalten.

Gegen die Variante C2 wird u.a. eine Betroffenheit des Siechenbachtals zwischen Kalvarienberg (Altenstadt/W) und Klauberg (Neustadt/W.) angeführt. Bei dem Tal handele es sich um ein naturbelassenes Tal handele, welches für viele Tierarten ein Biotop darstelle. Eine Trassierung durch das Tal werde die Rodung eines naturbelassenen Waldes auf einer Länge von rund 520 m und 60 m Breite und einer Fläche von insgesamt mehr als 3 ha bedingen und eine erhebliche Trennwirkung (60m-Schneise mit hohen Masten) mit entsprechenden Nachteilen für das Landschaftsbild, Biotopvernetzung u.ä. bewirken. Eine Trassierung stehe auch im Widerspruch zu den Vorgaben des Regionalplanes Oberpfalz-Nord im Hinblick auf den ausgewiesenen Regionalen Grünzug „Waldnaabtal südlich Rothenstadt bis nördlich Neustadt a.d. Waldnaab“ (RP 6 B I 4.1), nach welchem der Talraum der Waldnaab einschließlich seiner Seitentäler (wie das Siechenbachtal) zu sichern und vor übermäßiger Belastung zu bewahren sei. In Regionalen Grünzügen seien Flächennutzungen anzustreben, die möglichst geringe Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaften in den Talräumen hätten. Bei dem Wald (östlich der Bahnlinie) handele es sich außerdem um ein gemäß Regionalplan Oberpfalz-Nord zu erhaltenes Trenngrün zwischen Weiden und Altenstadt (RP 6 B I 4.2) mit Bedeutung für die Frischluftzufuhr für das Wohn- und Siedlungsgebiet von Altenstadt, dessen Funktion als Trenngrün im Fall einer Führung der Bahnstromleitung östlich des Bahngleises gemindert werde. Auch seien die Waldnaabauen von den Varianten betroffen, welche als Naturschutzgebiet und teilweise als Biotop (Biotop 6237-1171, Teilfläche 001 Auwaldgalerien an der Waldnaab) kartiert seien. Von den Planungen betroffen seien weiterhin eine Ausgleichsfläche (Streuwiese) für das Baugebiet "Am Klauberg" und das Biotop 6238-1172 Teilfläche 006 "Streuobstwiesen südlich Mühlberg".

Die Variante 11 A sei abzulehnen, weil sie neue Belastungen in bisher unzerschnittenen ländlichen Gebieten erzeuge.

8. Hochwasserschutz

Es erfolgen mehrere Hinweise auf ein von den Varianten im Bereich Weiden i.d. OPf. betroffenes, im Regionalplan Oberpfalz-Nord ausgewiesenes Vorranggebiet für den Hochwasserschutz (Vorranggebiet Hochwasserabfluss Waldnaab).

9. Denkmalschutz

Aus dem Raum Neustadt a.d. Waldnaab erfolgen Hinweise auf eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der denkmalgeschützten Kloster- und Wallfahrtskirche St. Felix (Neustadt a.d.W.) und diesbezüglicher Sichtachsen sowie auf eine etwaige Betroffenheit einer im Umfeld des Siechenbachtals archäologisch erfassten alten Siedlungsstruktur (spätpaläolithische und mesolithische Freilandstation, vorgeschichtliche Siedlung).